VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am **Dienstag**, den **14.12.2021** im Festsaal der Kitzmantelfabrik stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: **GR/2021/03**
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:28 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister Johann Mitterlehner	ÖVP	
Vzbgm.in Margit Kriechbaum	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Josef Scherleithner	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Josef Leichtfried	ÖVP	
Christian Kronberger	ÖVP	
Matthias Traunbauer	ÖVP	
Ing. Mario Mayr	ÖVP	
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Markus Prall	FPÖ	
Robert Gondosch	FPÖ	
Christian Ohler	FPÖ	Vertretung für Herrn Hans-Peter Sappl
Monika Ohler	FPÖ	Vertretung für Frau Natascha Maier
Ursula Sappl	FPÖ	Vertretung für Herrn Thomas Fischer
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	LV	
Helmut Huemer	LV	
Wolfgang Ettinger	LV	
Johann Limberger	LV	
Jennifer Riedler	LV	
Bernhard Ettinger	LV	Vertretung für Herrn Martin Rauscher
Isabella Zanghellini	LV	Vertretung für Frau Sabrina Walther
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Bernhard Kontschieder	SPÖ	
Christian Wiedl	SPÖ	
Klaus Richter	SPÖ	
Gerald Prielinger	SPÖ	Vertretung für Herrn Ing. Peter Haslinger
Ulrike Ellinger	GRÜNE	
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Gerhard Stikler	GRÜNE	Vertretung für Herrn Mag. Reinhard Ammer
Elisabeth Steinbach, MSc	NEOS	
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführer/in

Entschuldigt fehlen:

Natascha Maier	FPÖ
Thomas Fischer	FPÖ
Hans-Peter Sappl	FPÖ
Sabrina Walther	LV
Martin Rauscher	LV
Ing. Peter Haslinger	SPÖ
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE

Tagesordnung:

. Bürgerfragestunde

1. SPÖ-Fraktion: Prüfungsausschuss

2. SPÖ-Fraktion: Entsendung Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Gmunden

3. GRÜNE-Fraktion: Entsendung Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Gmunden

4. Änderung des Dienstpostenplanes - Kenntnisnahme

5. Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamts

6. Dienstbetriebsordnung für die Marktgemeinde Vorchdorf - Beschlussfassung

7. Gemeindejugendreferent - Beschlussfassung

8. Voranschlagsentwurf 2022

9. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026

10. Aufnahme Kassenkredit für das Finanzjahr 2022

11. Festsetzung der Steuern, Gebühren, Hebesätze, Beiträge und Entgelte für 2022 - Mindestgebühren lt. Land OÖ.

12. Anpassung der Abfuhrpreise (Indexerhöhung) für den Rollenden Kanal - proUmwelt Fa. Günter Schneeberger e. U.

13. Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung (GEP) 2021 - Beschlussfassung

14. FF-Vorchdorf - Ersatzbeschaffung LFA-L - Grundsatzbeschluss

15. FF Lederau - Ersatzbeschaffung Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) - Grundsatzbeschluss

16. Energieliefervertrag ERDGAS - Beschlussfassung

17. Ansuchen Grundabtretung öffentliches Gut Straße ca. 268 m², Parz. 1050, KG Mühltal - Betriebserweiterung Firma Gollinger GmbH

18. Ortswasserleitung Fischböckau - Zustimmungserklärungen Privatgrund

19. Auftragsvergaben Verabschiedungshalle Vorchdorf

20. Kaufvertrag mit den Ehegatten Josef und Helga Gruber/Marktgemeinde Vorchdorf - Beschlussfassung

21. Kaufvertrag für Gst. 774/1 in EZ 833 KG Vorchdorf mit Karl Plaichinger - Beschlussfassung

22. Wegeerhaltungsverband Alpenvorland - Beschlussfassung der neuen Satzung

23. Wildbach- und Lawinenverbauung - Interessentenbeitrage für das Jahresarbeitsprogramm 2022/23

24. Flächenwidmungsplanänderungen:

24.1. FWP Änderung Nr. 5.4 - ÖEK Änderung Nr. 2.2 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg, von Wohngebiet und Grünland, in Sonderwidmung des Baulandes "Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20Zimmer, im Ausmaß von ca. 758 m² und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m²

24.2. FWP Änderung Nr. 5.56 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 71/2, T 76/3, 75, KG Vorchdorf, von Grünland in 10 m breiten Grünzug (Gz4), im Ausmaß von ca. 1.698 m² und von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.504 m² - Aufhebung Grundsatzbeschluss vom 26.09.2017

24.3. FWP Änderung Nr. 5.59 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 886/5, T 888, T 899/1, T 899/2, T 900, T 1050, KG Mühltal, von Verkehrsfläche, Grünland und Betriebsbaugebiet in Betriebsbaugebiet und Grünland, im Ausmaß von ca. 2.412 m²

24.4. FWP Änderung Nr. 5.60 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet", im Ausmaß von ca. 81.656 m²

24.5. FWP Änderung Nr. 5.2 - ÖEK Änderung Nr. 2.1 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 11.794 m²

24.6. FWP Änderung Nr. 5.3 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Dorfgebiet, teilweise überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone (SP 32), im Ausmaß von ca. 3.440 m²

24.7. FWP Änderung Nr. 5.8 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (SP 30), im Ausmaß ca. 2.524 m²

24.8. FWP Änderung Nr. 5.19 - ÖEK Änderung Nr. 2.9 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Gesamtausmaß von ca. 9.581 m²

24.9. FWP Änderung Nr. 5.32 - Vorberatung zur Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 159/1, T 159/4, T 159/5, T 161, T 162/4, T 162/5, T 162/12, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.005 m², von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 794 m², von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m² und von Verkehrsfläche in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 12 m²

24.10. FWP Änderung Nr. 5.33 - ÖEK Änderung Nr. 2.21 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parz. 440/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 240 m², von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 286 m² und vonGrünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 20), im Ausmaß von ca. 709 m²

24.11. FWP Änderung Nr. 5.36 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Verlegung und geringfügigen Vergrößerung der Sternchenfläche Nr. 46, auf der Parzelle T 1966, KG Messenbach, im Ausmaß von 53 m²

24.12. FWP Änderung Nr. 5.37 - ÖEK Änderung Nr. 2.23 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1603, KG Messenbach, von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.123 m²

24.13. FWP Änderung Nr. 5.38 - ÖEK Änderung Nr. 2.26 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1595, KG Messenbach, von Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.549 m²

24.14. FWP Änderung Nr. 5.41 - Vorberatung zur Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Amtswegigen Umwidmung der Parzelle T 70, KG Theuerwang, von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz, im Ausmaß von ca. 175 m²

25. Allfälliges

Bürgerfragestunde

Die Bürgerfragestunde fand von 19:00 – 19:55 Uhr statt.

Nach der Bürgerfragestunde war GR Helmut Huemer nicht mehr anwesend.

Vor Beginn der Sitzung wurde Monika Ohler (FPÖ) angelobt.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass
a) zu Beginn der Sitzung 36 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
e) AL Mag. (FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1 SPÖ-Fraktion: Prüfungsausschuss

Sachverhalt:
Mit schriftlicher Eingabe vom 08.12.2021 hat Monika Waltersdorfer auf die Ersatzmitgliedschaft im Prüfungsausschuss verzichtet, teilt der Vorsitzende mit.

Durch den Mandatsverzicht ist folgende Nachwahl notwendig:

Prüfungsausschuss
Ersatzmitglied

Rene Nikelski
Lindacherstraße 17a / 6
4655 Vorchdorf

Wahlen in Ausschüsse sind Fraktionswahlen.

Für die heutige Änderung ist die SPÖ-Fraktion zuständig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abstimmung per **Akklamation** durchgeführt wird und somit auf eine geheime Wahl verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis
einstimmig bewilligt

Beiliegender Wahlvorschlag ist seitens der anspruchsberechtigten SPÖ-Fraktion gültig eingebracht worden.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung mittels Fraktionswahl.

Abstimmungsergebnis SPÖ:
einstimmig bewilligt

2 SPÖ-Fraktion: Entsendung Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Gmunden

Sachverhalt:
In die Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Gmunden ist eine Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der SPÖ-Fraktion vorzunehmen, so der Vorsitzende.

Im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 § 12 Abs 5 ist nachstehendes geregelt:

„Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter oder eine Gemeindevertreterin zuzurechnen ist.
Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 4 nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen; kommen demnach mehrere Gemeinden in Frage, hat jene Gemeinde zu wählen, in der diese Partei bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Für die nachträgliche Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß. Zusätzlich entsendet jede Partei je volle 10% der auf sie bei der letzten Gemeinderatswahl im politischen Bezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin. Die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen können vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzlichen Vertreter oder Vertreterinnen entsendet; kommt es zu keiner Einigung, sind jeweils die Gemeinderatsfraktionen der Gemeinderäte mit den stimmenstärksten Gemeindewahlergebnissen berechtigt, je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden."

Seitens SPÖ wurde als Mitglied Bernhard Kontschieder und als Ersatzmitglied Peter Haslinger nominiert.

Wahlen in Ausschüsse sind Fraktionswahlen.

Für die heutige Änderung ist die SPÖ-Fraktion zuständig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abstimmung per **Akklamation** durchgeführt wird und somit auf eine geheime Wahl verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis
einstimmig bewilligt

Beiliegender Wahlvorschlag ist seitens der anspruchsberechtigten SPÖ-Fraktion gültig eingebracht worden.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung per Fraktionswahl.

Abstimmungsergebnis SPÖ:
einstimmig bewilligt

3 GRÜNE-Fraktion: Entsendung Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Gmunden

Sachverhalt:
In die Verbandsversammlung Bezirksabfallverband Gmunden ist eine Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes der GRÜNE-Fraktion vorzunehmen, informiert der Vorsitzende.

Im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 § 12 Abs 5 ist nachstehendes geregelt:

„Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter oder eine Gemeindevertreterin zuzurechnen ist.
Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Abs. 4 nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen; kommen demnach mehrere Gemeinden in Frage, hat jene Gemeinde zu wählen, in der diese Partei bei der letzten Gemeinderatswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Für die nachträgliche Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß. Zusätzlich entsendet jede Partei je volle 10% der auf sie bei der letzten Gemeinderatswahl im politischen Bezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin. Die in Betracht kommenden Gemeinderatsfraktionen können vereinbaren, welche Gemeinderatsfraktion der in Betracht kommenden Gemeinderäte diese zusätzlichen Vertreter oder Vertreterinnen entsendet; kommt es zu keiner Einigung, sind jeweils die Gemeinderatsfraktionen der Gemeinderäte mit den stimmenstärksten Gemeindewahlergebnissen berechtigt, je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden."

Seitens der GRÜNEN wurde als Mitglied Mag. Reinhard Ammer und als Ersatzmitglied Gerhard Stikler nominiert.

Wahlen in Ausschüsse sind Fraktionswahlen.

Für die heutige Änderung ist die GRÜNE-Fraktion zuständig.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Abstimmung per **Akklamation** durchgeführt wird und somit auf eine geheime Wahl verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis
einstimmig bewilligt

Beiliegender Wahlvorschlag ist seitens der anspruchsberechtigten GRÜNEN-Fraktion gültig eingebracht worden.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der Wahlvorschläge per Fraktionswahl.

Abstimmungsergebnis GRÜNE:
einstimmig bewilligt

4 Änderung des Dienstpostenplanes - Kenntnisnahme

Sachverhalt:
Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.
Im Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wurden folgende Änderungen des Dienstpostenplanes eingepflegt:

GD 15.1 – Schaffung von 1 PE (Katastrophen-, Zivil-, Brandschutz, Energie- u. Facility Management)
GD 16.3 – Erhöhung um 1 PE
GD 17.5 – Streichung von 1 PE

Sonstige Bedienstete (Altenhilfe, EAR)
Streichung von 1,3 PE S
Schaffung von 0,75 PE GD 23.1

Der geänderte Dienstpostenplan liegt zur Kenntnisnahme vor.

GV Wolfgang Ettinger berichtet, dass sich die Anzahl der Bauverfahren im Zeitraum von 2016-2021 verdoppelt hat. Gleichzeitig sind auch die Widmungsansuchen stark gestiegen. Die Liste Vorchdorf fordert eine Anpassung der Dienstposten, damit die Anzahl der Verfahren im Sinne der Vorchdorfer Bürger*innen zeitnahe bearbeitet werden können. Weiters ist die Funktionslaufbahn der Mitarbeiter an das Betätigungsfeld lt. OÖ GDG 2002 anzupassen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt die Kenntnisnahme des gesamten Dienstpostenplanes als Teil des Voranschlages 2022.

DIENSTPOSTENPLAN					Anmerkungen
PE	Art	Bewertung neu	Bewertung alt		
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung					
1,00	B	GD 08	B II-VII		Amtsleitung
1,00	B	GD 12.2	BII-VI/N2		Kassenleitung
2,00	VB	GD 12.2	I/b		Leitung Bauamt, Allg.Verw.
1,00	VB	GD 14.4	entf.		
1,00	VB	GD 15.EB	entf.		Leitung Kitzmantelfabrik
1,00	VB	GD 15.1	entf.		
1,00	VB	GD 16.3	entf.		Buchhaltung
2,50	VB	GD 16.3	I/c		
1,00	VB	GD 17.5	I/d		
6,40	VB	GD 17.5	I/c		
4,76	VB	GD 18.5	I/d		
4,30	VB	GD 20.3	I/d		
26,96					Summe
Bedienstete der Schülerausspeisung					
0,71	VB	GD 19.1	II/p 3		Leitung Schulküche
1,50	VB	GD 23.1	II/p 4		
0,20	VB	GD 25.2	II/p 5		
2,41					Summe
Bedienstete des handwerkl. Dienstes					
1,00	VB	GD 17.1	II/p 1		Leitung Kläranlage
1,00	VB	GD 17.3	II/p 1		Leitung Bauhof
2,00	VB	GD 18.2	II/p 2		
3,00	VB	GD 19.1	II/p 2		
5,90	VB	GD 19.1	II/ p3		
0,60	VB	GD 21.2	II/p 4		
1,00	VB	GD 21.3	II/p 3		
1,00	VB	GD 23.2	II/p 3		
1,00	VB	GD 25.2	II/p 5		
13,70	VB	GD 25.1	II/p 5		Reinigung
30,20					Summe
Bedienstete Kindergarten/Hort/Krabbelstube					
20,50	VB	KBP	L2b1		
13,50	VB	GD 22.3	I/d		
3,25	VB	GD 22.EB	I/d		Krabbelstubenhelferin-nen
37,25					

Bedienstete in den Schulen					
0,25	VB	GD 17.EB	entf.		NABE
0,75	VB	GD 21.EB	entf.		NABE
0,80	VB	GD 22.EB	entf.		Schulhelferin
1,50	VB	GD 22.4	I/d		Integration
1,50	VB	GD 24.EB	entf.		Schulaufsicht
4,80					
Sonstige Bedienstete					
0,75	VB	GD 23.1	entf.		Altenhilfe, EAR
102,37					Gesamtsumme

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

5 Stellenausschreibung Leiter/in des Gemeindeamts

Sachverhalt:
Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.
Amtsleiter Mag. (FH) Matthäus Radner hat mit Schreiben vom 12.11.2021 seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 38 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002 erklärt und die Wirksamkeit für die Austrittserklärung per Ablauf des Monats Februar 2022 bestimmt.

Gemäß § 9 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002 ist die Stellenausschreibung der Funktionen des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts vom Gemeinderat zu beschließen.

Gemäß Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung - Oö. G-EV handelt es sich bei der Stelle um eine/n Leiter/in eines Gemeindeamts der Kategorie V in der Funktionslaufbahn GD 8. Dieser Dienstposten soll als Vertragsbediensteter geplant und ausgeschrieben werden. Die Dienstpostenbesetzung erfolgt per 01.03.2022. Die Bestellung zur Amtsleiterin / zum Amtsleiter erfolgt vorerst befristet auf 3 Jahre, anschließend sind Weiterbestellungen, jeweils auf 5 Jahre vorgesehen.

Die gesetzlichen Verwendungsvoraussetzungen sind:
Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie umfangreiches Fachwissen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung oder Absolvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitätsstudiums (vorzugsweise der Rechtswissenschaften); Kenntnisse in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse.

Die Stellenausschreibung soll auf folgenden Kanälen veröffentlicht werden: Amtstafel, Homepage, Facebook, Amtliche Linzer Zeitung, Homepage des Oö. Gemeindebunds, Karriere.at.

Die Bewerbungsfrist darf frühestens zwei Wochen nach Erscheinung der Amtlichen Linzer Zeitung enden. (Nächstmöglicher Redaktionsschluss: Montag, 03.01.2022, 17:00 Uhr; Erscheint am: Montag, 10.01.2022; somit ist das früheste Ende der Bewerbungsfrist: Montag, 24.01.2022, 12:00 Uhr)

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung der beiliegenden Stellenausschreibung sowie der im Amtsvortrag genannten Kanäle, wo die Stellenausschreibung jedenfalls veröffentlicht wird.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

6 Dienstbetriebsordnung für die Marktgemeinde Vorchdorf - Beschlussfassung

Sachverhalt:
Gemäß § 37 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung die Ordnung des inneren Dienstes zu regeln, informiert der Vorsitzende.

Die letztgültige Dienstbetriebsordnung, Heft Nr. 42/2008 wurde vom Oö. Gemeindebund mit der Version Heft Nr. 42/2020 aktualisiert und ist in der Beilage ersichtlich.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt, dass die bisher geltende Dienstbetriebsordnung, Heft Nr. 42/2008 per GR-Beschluss vom 1. Juli 2008 außer Kraft tritt und die neue Dienstbetriebsordnung, Heft Nr. 42/2020 nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

7 Gemeindejugendreferent - Beschlussfassung

Sachverhalt:
GR Mario Mayr, Obmann des Jugend- und Sportausschusses berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
Aufgrund der vielfältigen, oft über den Jugendbereich hinausgehenden Ausschussthemen, hat es sich in den letzten Jahren als sehr vorteilhaft erwiesen, wenn es im Ausschuss zusätzlich eine Ansprechperson für das Thema Jugend gibt. So haben in der letzten Funktionsperiode bereits über zwei Drittel der Gemeinden eine Gemeinde-Jugendreferentin bzw. einen Gemeinde-Jugendreferenten nominiert.

In der Sitzung des Jugend- und Sportausschusses vom 25.11.2021 wurde einstimmig Timo Schimpl vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

8 Voranschlagsentwurf 2022

Sachverhalt:
GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, gibt bekannt, dass ein Voranschlagsentwurf nach den Richtlinien der VRV 2015 vorliegt, der die in der Budgetklausur am 26.11.2021 beschlossenen Änderungen enthält.

Als zusätzliche Arbeitsbehelfe lagen noch folgende Unterlagen vor:
Aufstellung über freiwillige Leistungen, Aufstellung über größere Ausgaben, Veränderungen bzw. neue Aufwendungen. Die Unterlagen wurden vom Obmann des Finanzausschusses bzw. der Schriftführerin erläutert.

Der für das Finanzjahr 2022 erstellte Voranschlag sieht Einzahlungen und Auszahlungen von je EUR 18.400.100,00 vor. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist somit ausgeglichen.

Gemäß Voranschlagserlass der OÖ. Landesregierung sind die diversen Pflichtaufwendungen und Erträge enthalten.

Details zu den diversen Entwicklungen und Auswirkungen können dem Vorbericht zum Voranschlagsentwurf entnommen werden.

Der Finanzausschuss stellte den mehrheitlichen Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlagsentwurf 2022 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Franz Amering bedankt sich im Namen des Finanzausschusses beim gesamten Team der Finanzabteilung. Weiters spricht er seinen Dank gegenüber allen Wirtschafts- und Gewerbetreibenden für das Bekenntnis zum Wirtschaftsstandort in Vorchdorf aus. Eben durch diese Leistungen ist es uns als Verantwortliche in unserer Gemeinde möglich viele Projekte umzusetzen. Am 26.11.2021 um 15:00 Uhr hat in Anwesenheit aller Fraktionen eine Budgetklausur stattgefunden. Das Ziel war natürlich ein ausgeglichenes Budget zu erreichen und so viele Vorhaben als möglich in das Budget mitaufzunehmen. Durch den sorgfältigen weitblickenden Umgang mit den Finanzen in den letzten Jahren konnten wir eine äußerst positive finanzielle Situation feststellen. Anschließend erläutert er anhand einer kurzen Präsentation die größeren Ausgaben. (Präsentation hängt dem Protokoll bei)

Der Vorsitzende bedankt sich beim Finanzausschuss für die geleistete Arbeit. Mit den EUR 18,4 Mio. können wir für Vorchdorf vieles bewegen.

GR Mag. Norbert Ellinger schließt sich dem Dank bei allen die viel Arbeit in die Erstellung des Budgets gesteckt haben an. Die GRÜNE-Fraktion freut sich über das ausgeglichene Budget und sie werden heute auch zustimmen, wenn auch mit gewissen Vorbehalten.

Wir sollten auf den finanziellen Spielraum achten, damit wir diesen auch in Zukunft noch haben. Investitionen müssen zukünftig genau durchleuchtet werden. Auch hinsichtlich Ressourcenschonung und Zukunftswirksamkeit. Weiters ist ihnen der Umwelt- und Klimaschutz besonders wichtig. Das ausgeglichene Budget beruht letztendlich auf einer Zahl, nämlich dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Wenn es um die Abschätzung der künftigen Budgetentwicklung geht, ist diese Zahl aber nur bedingt aussagekräftig. Dafür gibt es andere Indikatoren. Es gibt eine ganz Reihe von Kennzahlen, welche im Auge behalten werden sollten, damit wir in Zukunft handlungsfähig bleiben. Den GRÜNEN ist es wichtig, dass diese Kennzahlen jährlich erhoben werden und in den zuständigen politischen Gremien diskutiert werden, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung bedankt sich bei GR Franz Amering für den Vortrag und seinen Einsatz im Ausschuss und bei der Finanzabteilung. Es ist erfreulich, dass sich die Finanzen von Vorchdorf so gut entwickeln. Die Liste Vorchdorf kann heute dem Voranschlag jedoch nicht zustimmen, weil sie das Gesundheitsdienstleistungszentrum als massiven Problempunkt sehen. Er findet es braucht Überlegungen. Er sieht es als massiv verlustbringendes Therapeutenzentrum, was seiner Meinung nach nicht im öffentlichen Interesse ist. Er fordert ein tragfähiges Konzept und ist dafür ein Ende mit Schrecken zu machen, als ein Schrecken ohne Ende.

Vzbgm. Alexander Schuster teilt mit, dass die FPÖ dem Voranschlag natürlich vollinhaltlich zustimmen wird. Er möchte jedoch zur Wortmeldung von GV Sprung erwähnen, dass es evtl. bei der Liste Vorchdorf vorbeigegangen ist, dass es 2020 mehrere Lockdowns gegeben hat. Auch GV Sprung ist ein Gesundheitsdienstleister – aber vielleicht hat er offen gehabt.

GR Johann Limberger ist klar, dass die Arbeit im Finanzausschuss richtig viel Arbeit ist. Es stört ihn, das Darlehen positiv dargestellt werden. Er verliest nachstehendes:
Die meisten wissen hier, dass er auch schon einige Wochen selbständig ist, aber den Trick den ihr bei dem negativen Wirtschaftsjahr gemacht habt, kenne ich auch schon lange. Wenn bei einem Jahresabschluss am Konto ein Minus herauskommt, dann nimmt man. Z.B. einen Kredit auf oder bringt ein altes Sparbuch ein, oder belastet ein anderes Konto oder man leiht sich ein Geld von der Oma aus und gibt es der Firma. So wird beim Konto aus einem Minus ein Plus. Das Minus ist jetzt wo anders und alles sieht wieder super sauber aus. Ein Kredit zum Ausgleichen soll eigentlich nicht notwendig sein, nur das Problem bleibt trotzdem. Dadurch wird ein negatives Wirtschaftsjahr kein Positives. Es bleibt trotz Umschichtung negativ und unterm Strich schaut es für den Laien wieder super sauber aus und positiv. Auch er war als Zuhörer bei der Finanzausschusssitzung, aber dort ist ja alles streng geheim und er durfte nichts sagen. Es wurden in ca. 30min diskussionslos ca. EUR 20 Mio. abgesegnet. Eine Frage an den Obmann die nur EUR 130.000,00 betraf, wurde mit einer kurzen Antwort abgehakt.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung merkt an, dass der Unterschied zwischen den Einmietern im GDLZ und ihm ist, er war im Lockdown geschlossen, die anderen Gesundheitsdienstleister aber nicht. Diese können weiter praktizieren. Jedoch gibt er zu, dass es sehr wohl Einbrüche bei den Einnahmen gibt.

Eva Brandstötter-Eiersebner erkundigt sich, wann das nächste Treffen der Projektgruppe Gesundheit und Pflege stattfindet. Hier gibt es Bedarf, das sieht sie auch so. Jedoch ist das

ein großes Projekt und solche brauchen Anlaufzeiten. Albert, wenn du von einem Konzept sprichst, wäre es schön, wenn du dich auch einbringst.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür

5 Gegenstimmen: LV

1 Stimmenthaltung: GR Johann Limberger, LV

9 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026

Sachverhalt:
GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, teilt mit, dass lt. OÖ. Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO) gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) zu erstellen ist.

Dieser wurde für die Jahre 2022-2026 erstellt und ist eine entsprechende Arbeitsunterlage bei der Budgetklausur am 26.11.2021 vorgelegen.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst für den Zeitraum 2022-2026 insgesamt 21 investive Einzelvorhaben (Vorhabenscode 1) und die laufende Geschäftstätigkeit. Der geplante Ausführungszeitraum und die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Finanzierungsmöglichkeiten sind aus den Erläuterungen ersichtlich.
Laut VA-Erlass ist für den MEFP eine Prioritätenreihung (für Projekte, für die eine Bedarfszuweisung erwartet wird und noch keine schriftliche Zusage der IKD vorliegt) vorzunehmen und der Nachweis der verfügbaren Eigenmittel abzubilden.

Gemäß VA-Erlass sind Projekte, für die im MEFP-Zeitraum die Eigenmittel nicht angespart, bzw. auch nicht nachgewiesen werden können, nicht in den MEFP aufzunehmen, sondern es ist nur eine Projektbeschreibung abzugeben. Dies betrifft derzeit das Projekt Errichtung Bildungscampus.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 02.12.2021 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022-2026 in der vorliegenden Form und Prioritätenreihung zu beschließen.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung erklärt das Stimmverhalten der Liste Vorchdorf beim vorherigen Tagesordnungspunkt und merkt an, dass sie dem MEFP heute zustimmen werden, da sie grundsätzlich von den Finanzen der Marktgemeinde Vorchdorf überzeugt sind. Er merkt weiters an, dass von ihm 2020 ein Antrag betreffend eines Beirates für das Gesundheitsdienstleistungszentrum gestellt wurde und er sich bei diesem gerne eingebracht hätte.

GR Elisabeth Steinbach möchte zum Projekt Bildungscampus folgendes anmerken. Es ist schade, dass das Projekt aus heutiger Sicht bis 2026 nicht umgesetzt werden kann. Seitens der NEOS wird versucht auf Landesebene „nachzubohren". Konkret geht es um ca. 3,6 Mio. die der Marktgemeinde Vorchdorf für den Bildungscampus fehlen.

Der Vorsitzende schließt sich der Wortmeldung von GR Steinbach an und bemerkt weiters, dass auch andere Fraktionen nachfragen dürfen. Es sind alle aufgefordert immer wieder zu intervenieren um beim Projekt voranzukommen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

10 Aufnahme Kassenkredit für das Finanzjahr 2022

Sachverhalt:
Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, verliest nachstehenden Sachverhalt.
Gemäß OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen einen Kassenkredit in der Höhe von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Dies bedeutet für das Finanzjahr 2022 bei Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit von EUR 18.400.100,00 einen maximalen „normalen" Kassenkredit von EUR 4.600.025,00.

Ein erhöhter Kassenkredit gem. OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung LGBl. 106/2020 wird nicht benötigt.
Für die Aufnahme des gesetzlich möglichen Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 wurde eine Ausschreibung durchgeführt.

Folgende Banken wurden zur Anbotlegung eingeladen:
Raiba Salzkammergut, VKB Vorchdorf, Sparkasse Lambach, BAWAG PSK und UniCredit Bank Austria AG.

Die VKB Vorchdorf und die UniCredit Bank Austria haben von einer Anbotlegung abgesehen.
Beim 3-Monats-Euribor wurden folgende Aufschläge angeboten: Raiba Salzkammergut 0,25 %; BAWAG PSK 0,25 % (zusätzlich einmalige Bereitstellungsgebühr EUR 500,00 und Zuschlag von mindestens EUR 2.500.000,00).
Der 6-Monats-Euribor wurde von keiner Bank angeboten.
Die Sparkasse Lambach bietet einen Fixzinssatz von 0,45 % oder als Alternative 0,375 % für die erste Zinsperiode bis 31.03.2022, bzw. für die weiteren Zinsperioden 0,375 % über dem 3-Monats-Euribor mit Rundung 1/8 %; sollte dieser Prozentsatz unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 02.12.2021 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2022 in der Höhe von maximal EUR

4.600.000,00 zu der Kondition 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,25 % bei der Raiba Salzkammergut aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

11 Festsetzung der Steuern, Gebühren, Hebesätze, Beiträge und Entgelte für 2022 - Mindestgebühren lt. Land OÖ.

Sachverhalt:
GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses verliest nachstehenden Amtsvortag.
Lt. Information des Landes Oberösterreich, VA-Erlass IKD (Hr. Pramberger) ist die Mindestanschlussgebühr für das Jahr 2022 für Wasser mit EUR 2.137,00 und für Kanal mit EUR 3.565,00 netto festzusetzen.
Die festzusetzende Benützungsgebühr für Abwasserbeseitigung ist für das Finanzjahr 2022 mit EUR 4,11 netto festzusetzen.

Alle übrigen Tarife sollen wie bisher beibehalten werden.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 02.12.2021 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, die oben angeführten Mindestgebühren lt. Land OÖ. festzusetzen und alle übrigen Tarife wie bisher beizubehalten (siehe Gebührentabelle im Anhang).

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass er als Zuhörer in der Sitzung des Finanzausschusses anwesend war. Er durfte in dieser Sitzung nichts zu diesem Thema sagen, daher möchte er das heute nachholen. Er wird sich heute enthalten: Er äußert Bedenken bezüglich der jährlichen Mindestgebühr für die Wasserabnahme von 30m³. Diese Vorgehensweise findet er nicht ökologisch, da sich der Spargedanke wiederspricht. Es sollte jeder nur so viel bezahlen, wie er wirklich verbraucht. Diese Vorgehensweise wird in mehr als der Hälfte der OÖ Gemeinden so gehandhabt. Betroffen sind alleinstehenden Personen in Einfamilienhäusern. Diese Benachteiligung ist nicht sozial. Auch bei der Höhe der Wassergebühr haben wir Handlungsspielraum nach unten.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür

6 Stimmenthaltungen: LV

12 Anpassung der Abfuhrpreise (Indexerhöhung) für den Rollenden Kanal - proUmwelt Fa. Günter Schneeberger e. U.

Sachverhalt:
GR Franz Amering, Obmann des Finanzausschusses, verliest nachstehenden Amtsvortrag.
Die Firma Günter Schneeberger e. U. legt den Preisantrag zum Rollenden Kanal für das Jahr 2022 vor.

VPI 2000: Stand August 2018: 140,60
VPI 2000: Stand August 2021: 149,40
Die Veränderung beträgt +8,80 Punkte oder +6,3 %

	Preis 2019	Änderung	Preise 2022
Tarifzone 1	3,93	+ 6,30 %	4,18
Tarifzone 2/3	4,72	+ 6,30 %	5,02

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat wird um Beschluss der Indexanpassung der Abfuhrpreise gebeten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

13 Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung (GEP) 2021 - Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.
Das Ergebnis der letzten und ersten Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung (GEP) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 3. Juli 2018 beschlossen. Aufgrund einiger unvorhergesehenen Entwicklungen, wurde es notwendig die GEP nicht wie vorgesehen erst nach 10 Jahren, sondern bereits nach 3 Jahren zu aktualisieren. Aus diesem Grund fand am 30. November 2021 ein virtuelles Gespräch zur Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung (GEP) statt. Die Erstellung des GEP-Ergebnisses erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten sowie dem zuständigen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten, Bezirks-Feuerwehrkommandanten und Landes-Feuerwehrinspektor.

Als Maßnahmen wurden festgelegt, dass die Alarmpläne unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch Nachbarfeuerwehren) anzupassen sind.
In vielen Bereichen des Gemeindegebietes kann die Löschwasserversorgung als ausreichend gesehen werden. Auch die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden in den überwiegenden Fällen optimal ausgeführt. Handlungsbedarf besteht im Gebiet Moos wo eine schlechte Löschwasserversorgung aber auch viele Einzellagen gegeben sind. Ziel der Gemeinde ist es daher eine Verbesserung durch die Errichtung eines Löschwasserbehälters (genauer Ort ist noch zu klären) mit mindestens 100m³ herbeizuführen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Fahrzeugbestand der Feuerwehren im Pflichtbereich die lt. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung vorgesehene Mindestausrüstung erfüllt.

Der in der Pflichtbereichsklasse 5 vorgesehene Last wird aufgrund der gegebenen Anforderungen an die Feuerwehr Vorchdorf insbesondere im Zusammenhang mit den notwendigen Atemschutzgeräten als LFL-L ausgeführt.

Folgende Beschaffungen sind gemäß GEP-Ergebnis vorgesehen:

Fahrzeugbestand			Ausrüstungsplanung					Fw.Haus
Feuerwehr	Fahrzeug Ist-Stand	Baujahr	gefördert als	Taktische Bezeichnung	§ APV,GEP,LKS	geplantes Anschaffungsjahr	Status vorgemerkt, auslaufend	Stellplatz
Lederau	MTF	2005	MTF	MTF				0,5
	LF	2011	LFA	LFA	APV	2036	vorgemerkt	1
	TLF	1994	TLF	TLF	APV	2024	vorgemerkt	1
Schart	KDOF	2014	MTF	MTF				0,5
	KLF	2016	KLF	KLF	APV	2041	vorgemerkt	1
	TLF-B	2017	TLF-B	TLF-B	APV	2045	vorgemerkt	1
Vorchdorf	KDOF	2006	KDOF	KDOF	APV	2025	vorgemerkt	1
	LF	1994	LFA-L	LFA-L	GEP	2023	vorgemerkt	1
	RLF	1991	RLF	RLF	APV	2022	vorgemerkt	1
	DL-K	1983	HRF	HRF	APV	2022	vorgemerkt	1
	VRF	2017	KRF	KRF	APV	2042	vorgemerkt	1
	Last	2007					auslaufend	
	MTF	2013	MTF	MTF				0,5

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat möge beschließen:

a) Die Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung werden als schlüssig zur Kenntnis genommen und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet beurteilt.
b) Die festgelegten Maßnahmen innerhalb des Pflichtbereichs sind umzusetzen und die definierten Geräte/Fahrzeuge sind vorbehaltlich der notwendigen Finanzkraft zum jeweiligen Zeitpunkt zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis a):
einstimmig bewilligt

Abstimmungsergebnis a):
einstimmig bewilligt

14 FF-Vorchdorf - Ersatzbeschaffung LFA-L - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortag.
Auf Basis des Ergebnisses der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung vom 30.11.2021 ist eine Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs mit der taktischen Bezeichnung LF (Baujahr 1994) mittels dem Fahrzeug LFA-L vorgesehen.

Der in der Pflichtbereichsklasse 5 vorgesehene Last wird aufgrund der gegebenen Anforderungen an die Feuerwehr Vorchdorf insbesondere im Zusammenhang mit den notwendigen Atemschutzgeräten als LFA-L ausgeführt.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten des Oö. Landesfeuerwehrkommandos, welche bei diesem Fahrzeug auf **EUR 255.500,00** (brutto –Stand Dezember 2021) für Fahrgestell und Aufbau festgesetzt wurden.

Derzeit werden von den Normkosten 37% gefördert (17% vom Land OÖ und 20% vom OÖ Landesfeuerwehrkommando). Außerdem gibt es eine Pflichtausrüstungspauschale 20% von 12.400,00).

Die gesamten Anschaffungskosten des Fahrzeuges belaufen sich lt. dem beiliegenden Schreiben der FF Vorchdorf auf ca. EUR 395.000,00. Betreffend der Finanzierung wird ein Landesfinanzierungsplan ausgearbeitet und es ist in der Folge ein weiterer Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Finanzierung:
Im MEFP sind derzeit Mittel in der Höhe der Normkosten vorgesehen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung LFA-L fassen.

Nach Vorliegen dieses Beschlusses kann die Feuerwehr das Förderansuchen beim Landesfeuerwehrkommando stellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

15 FF Lederau - Ersatzbeschaffung Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:
Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.
Laut Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung (GEP) ist eine Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF-Lederau für 2023 vorgesehen.

Das Fahrzeug wird mit EUR 5.000,00 seitens des Landesfeuerwehrkommandos gefördert. Seitens des Landes OÖ gibt es für dieses Fahrzeug keine Förderung.

Betreffend der Finanzierung wird ein Finanzierungsplan ausgearbeitet und es ist in der Folge ein weiterer Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Finanzierung:
Im MEFP sind derzeit Mittel in der Höhe von EUR 88.000,00 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

16 Energieliefervertrag ERDGAS - Beschlussfassung

Sachverhalt:
Die ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH hat uns mit Schreiben vom 01.12.2021 über die beträchtliche Preisentwicklung auf Basis unseres bestehenden Energieliefervertrags für Erdgas informiert, so der Vorsitzende. Gemäß diesem Vertrag betragen die Kosten ab 01.01.2022 7,94 ct/kWh (exkl. UST). Aus diesem Grund hat die ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH angeraten, einen neuen Energieliefervertrag mit einer befristeten Preisgarantie zu vereinbaren, um die massiven Preisentwicklungen nicht 1:1 mitzumachen.

Auf Basis dieser Information und zum Preisvergleich wurden folgende Firmen angefragt:

- ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (4,85 ct/kWh v. 01.01.2022-31.12.2025; Angebot befristet per 15.12.2021)
- LINZ GAS Vertrieb (kein Angebot abgegeben)
- oekostrom AG (kein Angebot abgegeben)
- Switch NUR ENERGIE (kein Angebot abgegeben)
- Turmgas (7,95 ct/kWh f. 2022 u. 4,53 ct/kWh f. 2023 gem. Angebot)
- easy green energy (kein Angebot abgegeben)
- MFGK Austria GmbH (kein Angebot abgegeben)
- McGas (4,2 ct/kWh f. 2022 u. 4,5 ct/kWh f. 2023 gem. Angebot)
- KELAG (kein Angebot abgegeben)
- MAXENERGY (kein Angebot abgegeben)
- Grünwelt Energie (kein Angebot abgegeben)
- E.ON Energie Österreich (kein Angebot abgegeben)

Ersatz-GR Bernhard Ettinger wünscht sich, dass evtl. im Umweltausschuss Alternativen gefunden werden um vom Erdgas wegzukommen. Welche Möglichkeiten es hier gibt, muss man sich im Detail anschauen. Er spricht z.B. Großwärmepumpen an.

GR Mag. Norbert Ellinger berichtet an, dass die Ausschreibung durch den Amtsleiter wie folgt formuliert wurde: „Wir ersuchen um Ihr Angebot für Energielieferung ERDGAS (bevorzugt Biogas)". Er findet es nicht selbstverständlich, dass in der Anfrage das Wort Biogas schon erwähnt wird. Seine Frage ist nun dazu, ob ein Angebot für Biogas abgegeben wurde und wenn ja, wie viel es mehr gekostet hätte. Betreffend der Energieversorgung der Gemeindegebäude nutzen wir noch Gas. Jedoch wird ein sehr hoher Anteil schon mit erneuerbarer Energie (Nahwärme) versorgt.

Der Vorsitzende informiert das kein Angebot mit Biogas abgegeben wurde.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des Energieliefervertrags ERDGAS mit der Firma ENERGIE AG Oberösterreich Vertrieb GmbH.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

17	Ansuchen Grundabtretung öffentliches Gut Straße ca. 268 m², Parz. 1050, KG Mühltal - Betriebserweiterung Firma Gollinger GmbH

Sachverhalt:
Da die Firma Gollinger eine Betriebserweiterung auf Grundstück 890/3 und 888 plant, stellen Sie einen Kaufantrag zu Teil-Grundstück 1050 KG Mühltal lt. Entwurf „Grundteilung Fa. Gollinger" - öffentliches Gut Straße im Ausmaß von 269 m², so GV Wolfgang Ettinger, Obmann des Bau- und Straßenausschusses.

In der Sitzung des Bau- und Straßenausschusses am 06.09.2021 wurde der Antrag einstimmig positiv befürwortet und es wird ein Verkaufspreis von 15,00 EUR/m² vorgeschlagen.

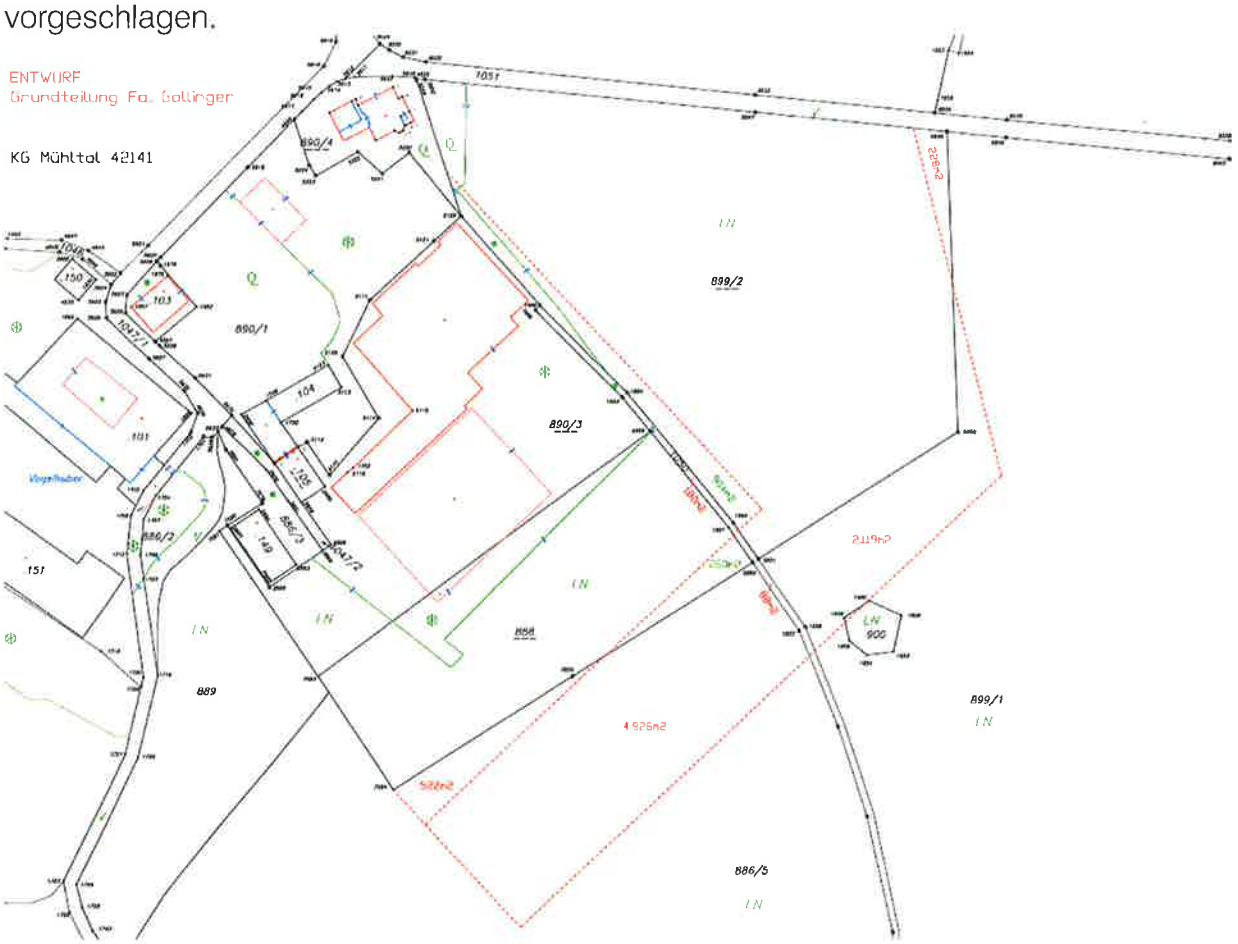

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass er in den letzten Tagen Gespräche mit den Firmeneigentümer hatte, da ihm der Kaufpreis EUR 15,00/m² für diese Fläche zu niedrig vorkam. Der Kaufpreis wurde vom vorherigen Obmann vorgegeben. Es soll kein Gemeindevermögen verschleudert werden und es geht um keine große Summe, daher stellt er den Antrag auf Vertagung und Rückführung in den Bau- und Straßenausschuss um die Sachlage nochmals erörtern zu können.

GR Johann Limberger schließt sich der Wortmeldung von GV Ettinger an und teilt weiters mit das ein höherer Kaufpreis die Firma Gollinger nicht arm macht und die Gemeinde nicht reich. Es soll fair sein. Er schlägt z.B. einen Kaufpreis von EUR 80,00/m² vor.
Der Vorsitzende berichtet dazu, dass nicht der Obmann vom Bau- und Straßenausschuss oder der Bürgermeister den Kaufpreis beschlossen hat, sondern alle Mitglieder des Bau- und Straßenausschusses, in welchem alle Fraktionen vertreten sind. Die Grundpreise werden laufend angepasst, da sich die Grundstückspreise auch immer wieder verändern. Als

Gemeinde ist man bedacht die Preise im unteren Bereich zu halten. Bei Grundankäufen mit wenigen m² könnte man mehr verlangen, da kein hoher Gesamtpreis zustande kommt, jedoch braucht auch die Gemeinde des Öfteren einen Grund. Wir sind immer bestrebt mit allen fair umzugehen und das wird man auch in Zukunft so handhaben.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der vorliegenden Vereinbarung zur Grundabtretung an die Firma Gollinger Gesellschaft m.b.H..

Abstimmungsergebnis Antrag auf Vertagung:
mehrheitlich abgelehnt

6 Stimmen dafür: LV

28 Gegenstimmen

2 Stimmenthaltungen GR Ulrike Ellinger, GRÜNE
GR Gerald Prielinger, SPÖ

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:
mehrheitlich bewilligt

29 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Johann Limberger, LV

6 Stimmenthaltungen: LV
GR Ulrike Ellinger, GRÜNE

18 Ortswasserleitung Fischböckau - Zustimmungserklärungen Privatgrund

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
Für die Verlegung der Ortswasserleitung „Erweiterung Fischböckau" wurde mit

- Frau Engertsberger Anna, Brunnmühlstraße 37, 4655 Vorchdorf eine Zustimmungserklärung zur Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Ortswasserleitung zur Versorgung der Liegenschaften Brunnmühlstraße 37 und 39 auf Ihrem Grundstück 129/4 KG Theuerwang und

- den Grundbesitzern Aberl Benedikta, Brunnmühlstraße 51/2, Reiter Anja und Markus, Brunnmühlstraße 51a, Rumpfhuber Herbert, Brunnmühlstraße 49, Schopper Caroline, Brunnmühlstraße 49, Thanner Renate und Herbert, Adlhaming 4/1, Wiesmair Alois Adlhaming 6/2 alle 4655 Vorchdorf und Wiesmair Anna, Cumberlandpark 37/2, 4810 Gmunden eine Zustimmungserklärung zur Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Ortswasserleitung zur Versorgung der Liegenschaft Brunnmühlstraße 47auf Ihrem Grundstück 125 KG Theuerwang

vereinbart.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Zustimmungserklärung

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

19 Auftragsvergaben Verabschiedungshalle Vorchdorf

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

A) Auftragsvergaben
Vom Architekten Neururer ZT GmbH (Ziviltechniker) wurden nachstehende Gewerke ausgeschrieben und werden folgende Vergaben empfohlen:

1. **Bautischlerarbeiten – Türen**
   Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung des BVergG 2018 idgF den Best- bzw. Billigstbieter, die Firma Tischlerei Füreder GmbH, Hollabererstraße 6, 4020 Linz, mit den ausgeschriebenen Leistungen zur Auftragssumme von EUR 62.442,00 exkl. MwSt. zu beauftragen.

2. **Fliesenlegerarbeiten**
   Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung des BVergG 2018 idgF den Best- bzw. Billigstbieter, die Firma Fliesencenter Kachelofenbau GmbH, Grüner Wald 25, 4810 Gmunden, mit den ausgeschriebenen Leistungen zur Auftragssumme von EUR 7.350,00 exkl. MwSt. zu beauftragen.

3. **Außenanlagen**
   Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung des BVergG 2018 idgF den Best- bzw. Billigstbieter, die Firma PORR Bau GmbH, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz, mit den ausgeschriebenen Leistungen zur Auftragssumme von EUR 120.014,15 exkl. MwSt. zu beauftragen.

4. **Fenster – Türen – PR-Fassade aus Aluminium**
   Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung des BVergG 2018 idgF den Best- bzw. Billigstbieter, die Firma Karo Metall GmbH, Gahberggasse 9, 4861 Schörfling, mit den ausgeschriebenen Leistungen zur Auftragssumme von EUR 115.060,00 exkl. MwSt. zu beauftragen.

Sämtliche Angebotsunterlagen, Prüfprotokolle sowie Vergabevorschläge liegen zur Einsichtnahme in der Bauabteilung auf.

B) Ausschreibung Malerarbeiten
Es wurden keine Angebote abgegeben. Es wird daher dieses Gewerk nochmals ausgeschrieben.

C) Architektenleistung NEU
Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019 wurde das Architektenbüro Neururer mit den Architektenleistungen (Planung, Ausschreibung etc.) gemäß Gemeindevertrag beauftragt. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme von Architektenleistungen, welche sich bei der Planung und Durchführung des Neubaus der Verabschiedungshalle ergeben.

Da sich die Bemessungsgrundlage welche die Basis (Baukosten) für den Architektenvertrag bildet erhöht hat, wird empfohlen, den beiliegenden Architektenvertrag mit einem Gesamthonorar von EUR 167.000,00 exkl. MwSt. neu zu beschließen.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung teilt mit, dass die Liste Vorchdorf grundsätzlich für einen Bau der Verabschiedungshalle ist, sie hätten sich aber eine andere Vorgangsweise gewünscht. Sie werden diesem Amtsvortrag heute nicht zustimmen, da ihrer Meinung nach bewusst auf eine Förderung des Landes OÖ verzichtet wurde. Weiters wurde der Architektenwettbewerb auf einem Grundstück ausgeschrieben, bei welchem vergessen wurde, sich den Zugriff zu sichern. Es entstanden enorme Umplanungskosten und es muss nun in einer Hochpreisphase gebaut werden.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung:

a) Auftragsvergaben
b) Architektenvertrag

Abstimmungsergebnis a):
mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür

6 Gegenstimmen: LV

Abstimmungsergebnis b):
mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür

6 Gegenstimmen: LV

20 Kaufvertrag mit den Ehegatten Josef und Helga Gruber/Marktgemeinde Vorchdorf - Beschlussfassung

Sachverhalt:
Am 01. Oktober 2019 fand zur Vertragsvorbereitung der beabsichtigten Grundstücksveräußerung an die Marktgemeinde Vorchdorf eine Vorortbegehung mit Helga und Josef Gruber und DI Gunter Schimpl statt, so der Vorsitzende. Gemäß den bereits getätigten Vorgesprächen erklären sich die Ehegatten Gruber bereit einen Teil Ihres Grundstückes der Parzelle 1568 (EZ 291 KG 42134 Messenbach) an die Marktgemeinde Vorchdorf zu veräußern. Dies wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung vom 14.5.2019 behandelt und im Protokoll erfasst. Folgende Vertragsparameter wurden vereinbart:

Der Kaufpreis beträgt für die veräußerbare Fläche EUR 29,95/m² zzgl. EUR 5.000,00 Ablöse für den Obstbaumbestand, somit EUR 30.846,85. Die Adaptierung der Grundgrenze und der vorhandenen Zaunanlage (lt. Skizze) erfolgt durch die Marktgemeinde Vorchdorf. Die zukünftige Zaunanlage wird auf der Böschungskante der adaptierten Grundstücksgrenze durch die Käuferin wiederhergestellt (Maschendrahtzaun). Ebenso obliegen die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung, etc. der Verantwortung der Käuferin. Die oben angeführten Adaptierungen wurden durch die Marktgemeinde Vorchdorf durchgeführt. Die hergestellte Grundgrenze wurde im Anschluss vermessen und der Vertrag für den Beschluss des Gemeinderates nach erfolgter Vermessung erstellt

Ersatz-GR Bernhard Ettinger fragt wie viel Geld Rechtsanwalt Dr. Götschhofer schon bekommen hat und wieviel er noch bekommen wird.

Der Vorsitzende merkt an, dass sich die Marktgemeinde Vorchdorf glücklich schätzen kann, dass wir diesen Grundstücksteil für eine zukünftige Umfahrung erwerben konnten. Er bringt das Beispiel eines Puzzle's. Dieser Grundstücksteil ist ein kl. Puzzleteil für diese Umfahrung. Wir müssen froh sein, dass die Familie Gruber an die Marktgemeinde Vorchdorf herangetreten ist, ob wir dieses Grundstück erwerben möchten.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des beiliegenden Kaufvertrages mit den Ehegatten Gruber.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

21 Kaufvertrag für Gst. 774/1 in EZ 833 KG Vorchdorf mit Karl Plaichinger - Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.
Herr Karl Plaichinger hat die Marktgemeinde Vorchdorf sowie den Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann informiert, dass er die Option gemäß Optionsvertrag vom 28.11./04.12.2019 für die Liegenschaft EZ 833 KG 42164 Vorchdorf, bestehend aus dem Grundstück 774/1 im Ausmaß von 2.287 m² ausübt.
Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann hat daher den bereits dem Optionsvertrag beigeschlossenen Kaufvertrag an den nunmehrigen Grundbuchsstand adaptiert.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des beiliegenden Kaufvertrags.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

22 Wegeerhaltungsverband Alpenvorland - Beschlussfassung der neuen Satzung

Sachverhalt:
Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.
Insbesondere aufgrund von Änderungen des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in der Höhe von EUR 668,00 pro angefangenen Kilometer bleibt unverändert. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer (IKD) in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

In der Verbandsversammlung des Wegerhaltungsverbandes Alpenvorland am 22.11.2021 wurde die neue Satzung einstimmig genehmigt.
Nun ist eine Beschlussfassung der neuen Satzung durch die Mitgliedsgemeinden erforderlich.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der neuen Satzung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

23 Wildbach- und Lawinenverbauung - Interessentenbeitrage für das Jahresarbeitsprogramm 2022/23

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt.
Für das Projekt Hochwasserschutz Diebach sowie für Betreuungsdienstarbeiten der Wildbach- und Lawinenverbauung ist eine Vereinbarung betreffend der Zusicherung der Interessentenbeitrage für das Jahresarbeitsprogramm abzuschließen.

Von der Gemeinde soll ein Interessentenbeitrag von voraussichtlich EUR 135.000 geleistet werden. Wobei EUR 125.000 für das Projekt Diebach und EUR 10.000 für den Betreuungsdienst anfallen.

Finanzierung:
Die Finanzierung ist im Budget 2022 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschluss der Interessentenbeiträge für das Jahresarbeitsprogramm 2022/23 der Wildbach- und Lawinenverbauung

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24	Flächenwidmungsplanänderungen:

24.1	FWP Änderung Nr. 5.4 - ÖEK Änderung Nr. 2.2 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg, von Wohngebiet und Grünland, in Sonderwidmung des Baulandes "Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20Zimmer, im Ausmaß von ca. 758 m² und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.4 – Spießberger, KG Eggenberg
ÖEK Änderung Nr. 2.2 – KG Eggenberg

Ansuchen vom 21.10.2021 von Karin Spießberger, nach Vorlage der Entwurfsplanung „Laudach Inn", auf Umwidmung der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg, von Wohngebiet und Grünland, in Sonderwidmung des Baulandes „Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Betten" und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 1.005 m². Geplant ist die Aufstockung des bestehenden Gebäudes zur Schaffung zusätzlicher Fremdenzimmer (Erweiterung auf 18 Betten) und die Verbreiterung der Straße um die Gefahrenquelle zu verringern, sowie 18 Parkplätze für 18 Fremdenzimmer.

Der öffentliche Kanal und die OWL sind vorhanden.

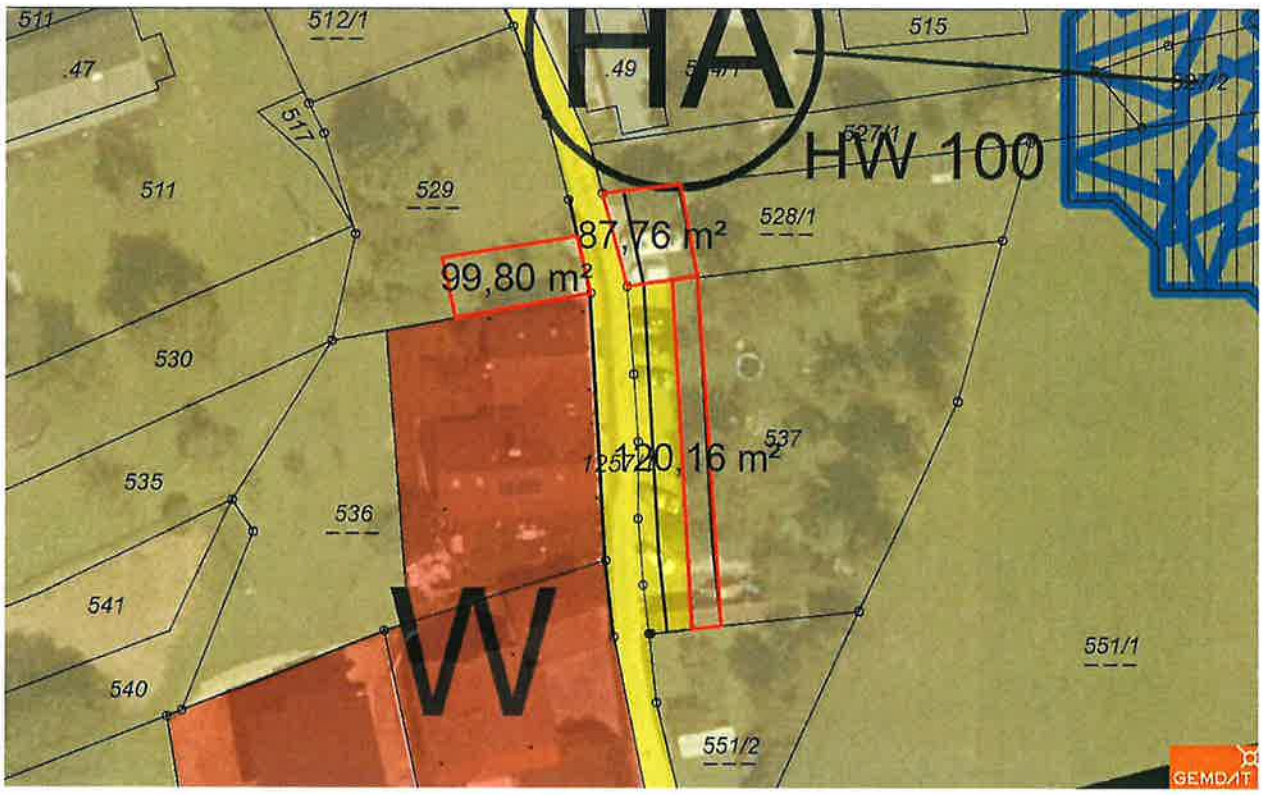

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 15.10.2021: eingeschränkt positiv (siehe Anlage)

- Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Betten
- ÖEK Änderung
- Lageplan mit der Erweiterungsfläche
- 18 KFZ Stellplätze für 18 Zimmer
- Erweiterung des Betriebes nur bei einer neuen Zufahrt von Osten über die Laudach möglich
- Stellungnahme seitens Widmungswerber zu Vereinbarkeit zwischen aktiver Landwirtschaft und einem Tourismusbetrieb

Seitens der Politik wird bereits jetzt zur Kenntnis gebracht, dass eine zusätzliche – über die 20 Betten hinaus – Erweiterung des Betriebes nur bei einer neuen Zufahrt von Osten über die Laudach möglich sein wird.

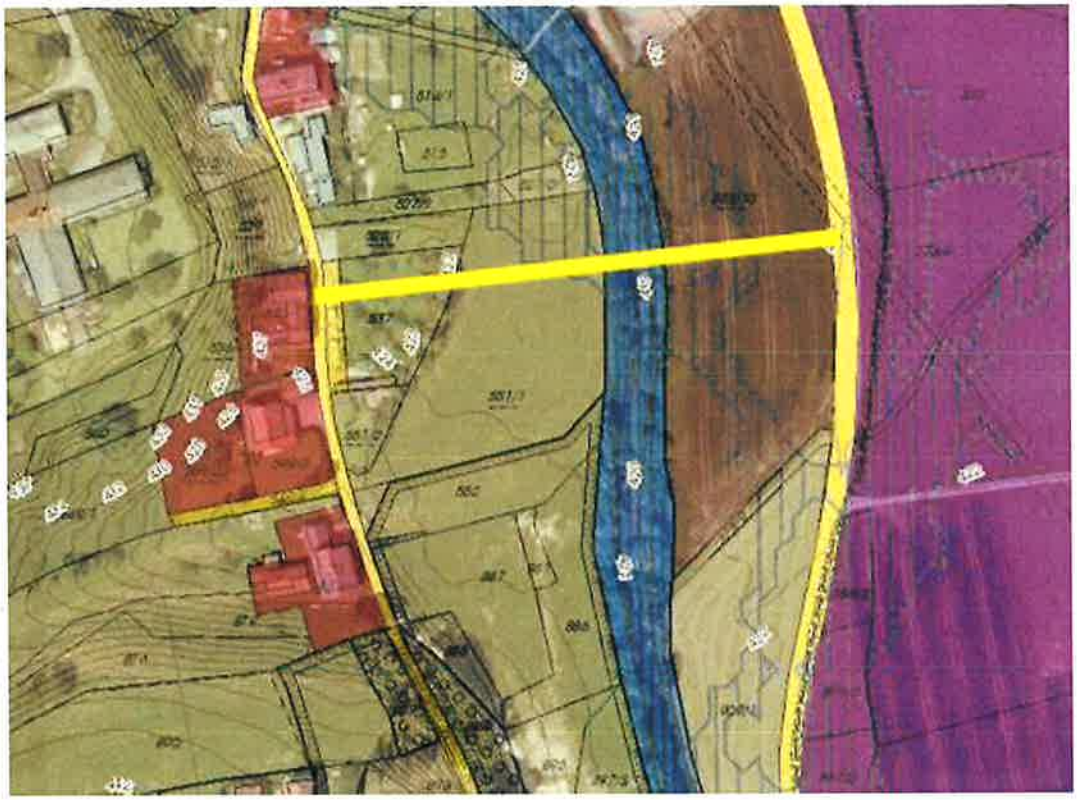

Am 09.11.2021 übermittelte Frau Spießberger Ihre Stellungnahme betreffend der Vereinbarkeit zwischen aktiver Landwirtschaft und einem Tourismusbetrieb.

Die Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz befürworten am 11.11.2021 dieses Ansuchen mit Sondergebiet des Baulandes Tourismusbetrieb, halten jedoch eine Einschränkung für unnötig, da Baulich nicht mehr möglich ist. Falls doch eine Einschränkung beschlossen wird, dann immer auf Zimmer, nicht auf Betten!

Am 19.11.2021 übermittelt der Planer Herr Bmst. DI (FH) Jürgen Rathberger den geforderten Entwurf eines Lageplanes mit der geplanten Erweiterungsfläche mit 18 KFZ Stellplätzen für die Vorberatung im ROA am 25.11.2021.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Parzellen T 536, T 529, T 528/1, T 537, KG Eggenberg,
- von Wohngebiet in Sonderwidmung des Baulandes „Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Zimmer",
- im Ausmaß von ca. 696 m²,
- und von Grünland in Sonderwidmung des Baulandes „Tourismusbetrieb, beschränkt auf 20 Zimmer",
- im Ausmaß von ca. 62 m²,
- sowie von Grünland in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 193 m²,
- Baulandsicherungsvereinbarung,
- unentgeltliche Abtretung der Straßenverbreiterung auf 6 m entlang des gesamten Widmungsgebietes,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

Der Vorsitzende Johann Mitterlehner und GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung befanden sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

24.2	**FWP Änderung Nr. 5.56 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 71/2, T 76/3, 75, KG Vorchdorf, von Grünland in 10 m breiten Grünzug (Gz4), im Ausmaß von ca. 1.698 m² und von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.504 m² - Aufhebung Grundsatzbeschluss vom 26.09.2017**

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

Zuletzt Grundsatzbeschluss vom 26.09.2017 zur Umwidmung der Parzellen T 71/2 (ca. 417 m²), T 76/3 (ca. 2.858 m²), 75 (231 m²), alle KG Vorchdorf im Ausmaß von ca. 3.506 m² unter Einhaltung eines 5 Meter breiten Grünstreifens (Bestockung) Richtung Gewässer. Von den Regionsbeauftragten wurde diese Anfrage unter Einhaltung eines 5 Meter breiten Grünstreifens (Bestockung) Richtung Gewässer befürwortet.
Das Verfahren wurde im Anschluss auf Wunsch des Widmungswerbers nicht eingeleitet.

FWP Änderung Nr. 5.56

Ansuchen vom 18.07.2021 auf Umwidmung der Parzellen 71/2, 76/3, 75, KG Vorchdorf, von Grünland (Bauerwartungsland) in Wohnland, im Ausmaß von ca. 4.226 m². Geplant ist der Verkauf des Baulandes.
Kanal und OWL sind im Nahbereich vorhanden. Öffentliche Verkehrsmittel sind fußläufig erreichbar.

Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 25.08.2021: Eingeschränkt positiv (siehe Anlage)

Das Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz am 02.09.2021 unter Einhaltung eines

- 10 m breiten Grünzuges entlang des Gewässers,
- dann direkt im Anschluss ein 5 m breiter Streifen Bauland mit Schutz- oder Pufferzone SP19 (=zulässig sind Parkplätze oder Eigengärten (mit Einzäunung), jedoch ohne jegliche Bebauung und Böschungen ohne Steinwurf)
- Stellungnahme Bahn wegen Schutzzonen Definition abklären

befürwortet.

Telefonat mit Herrn Ing. Michael Röhrig am 02.09.2021, Stern und Hafferl Verkehr:
Im 12 m Bereich von der Mitte des Gleises (Gleisachse) sind keine Hauptgebäude zulässig. **Im Bauverfahren ist um eine Ausnahmegenehmigung beim Betreiber der Bahnanlage anzusuchen!**

Seitens des Ortsplaners wurde ein Entwicklungskonzept erstellt. Im Raumordnungsausschuss am 08.09.2021 wurde die Einleitung des Verfahrens einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 29.06.2017 aufzuheben und
einen neuen Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens,

- der Parzellen 71/2, T 76/3, 75, KG Vorchdorf,
- von Grünland in 10 m breiten Grünzug entlang des Gewässers (Gz4 = Keine baulichen Maßnahmen, keine Einfriedung, Erhalt der durchgehend geschlossenen Uferbestockung)
- im Ausmaß von ca. 1.698 m^2,
- und die Parzellen T 76/3, 75, KG Vorchdorf
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 2.504 m^2,
- Baulandsicherungsvereinbarung
- Aufschließungskonzept samt Wendehammer (6 m breit) / siehe Entwicklungskonzept des Ortsplaners

gemäß Oö ROG idgF zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

Der Vorsitzende Johann Mitterlehner befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

24.3	FWP Änderung Nr. 5.59 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 886/5, T 888, T 899/1, T 899/2, T 900, T 1050, KG Mühltal, von Verkehrsfläche, Grünland und Betriebsbaugebiet in Betriebsbaugebiet und Grünland, im Ausmaß von ca. 2.412 m²

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Josef Scherleithner, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.59 – Gollinger GmbH, KG Mühltal

Ansuchen vom 05.11.2021 der Firma Gollinger GmbH um Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Parzellen T 886/5, T 888, T 899/1, T 899/2, T 900, T 1050, KG Mühltal, von Grünland und Betriebsbaugebiet in Betriebsbaugebiet und Grünland, im Ausmaß von ca. 2.215 m² und in Bauerwartungsland (betriebliche Funktion), im Ausmaß von ca. 4.981 m². Geplant ist zur Stärkung und Erweiterung des Betriebes ein Zubau einer zusätzlichen Fertigung samt Materiallager gemäß beiliegender Entwurfsplanung.

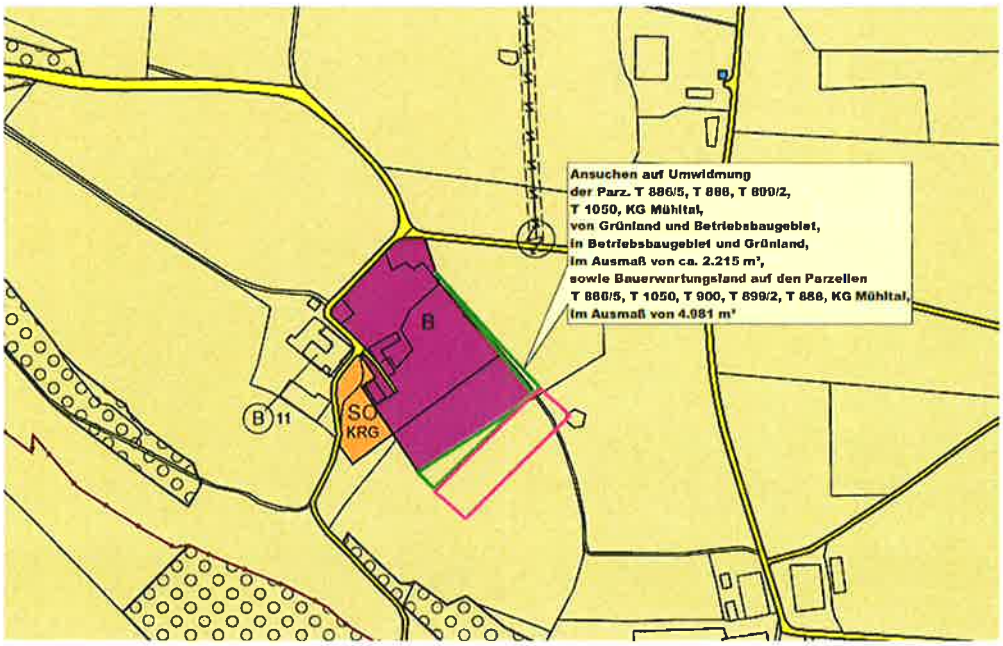

Erstbeurteilung Ortsplaner vom 14.10.2021: vorbehaltlich positiv (siehe Anlage)

- Konkretisierung der Widmung auf aktuelle Planung
- Vorratswidmung nicht möglich – ÖEK Fläche „Entwicklung – Betriebliche Funktion"
- Kurze Vorhabensbeschreibung mit Nutzung, prognostizierte Mitarbeiterentwicklung, Prognostizierte Verkehrszunahme (LKW Verkehr)
- Vorlage von Oberflächenentwässerung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Firma Gollinger GmbH übermittelt am 04.11. per E-Mail eine

- Stellungnahme von Sperrer Ziviltechniker zu den Themen Arbeitnehmer, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Oberflächenentwässerung
- Vorhabensbeschreibung
- Eingabeplan
- Entwurf – Umwidmung Fa. Gollinger

Das Ansuchen um Flächenwidmungsplan Änderung wird am 11.11. von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz befürwortet, die ÖEK Bauerwartungsland Fläche „Entwicklung – Betriebliche Funktion" wird abgelehnt.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen 1047/2, T 888, T 899/2, T 886/5, T 1050, KG Mühltal,
- von Verkehrsfläche in Betriebsbaugebiet,
- im Ausmaß von ca. 157 m²
- von Betriebsbaugebiet in Grünland,
- im Ausmaß von ca. 40 m²
- von Grünland in Betriebsbaugebiet,
- im Ausmaß von ca. 2.215 m²,
- Baulandsicherungsvereinbarung,

gemäß Oö ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

Der Vorsitzende Johann Mitterlehner befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

24.4 FWP Änderung Nr. 5.60 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet", im Ausmaß von ca. 81.656 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.60 – Neuaufforstungsgebiet – KG Feldham

Ansuchen vom 16.09.2021 des Stiftes Kremsmünster, für die römisch-katholischen Pfarrpfründe Vorchdorf, um Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf den Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung Neuaufforstungsgebiet, im Ausmaß von ca. 82.457 m².

Die Stellungnahme, sowie der Änderungsplan FW 5.60 des Ortsplaners befinden sich in der Anlage. Das Gesamtausmaß der FWP Änderung beträgt ca. 81.656 m². Dies deshalb, da für das nördlich gelegene Betriebsbaugebiet eine „variable" Siedlungsgrenze im ÖEK eingetragen ist und somit grundsätzlich eine Betriebsbaugebietserweiterung möglich wäre. Um unter dieser Voraussetzung einen 30 m Waldperimeter zum „B" zu wahren, wurde dementsprechend das „Aufforstungsgebiet" zurückgenommen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird auf die Fachdienststelle Forst verwiesen.

Vzbgm. Alexander Schuster freut es, dass 8,1ha Aufforstungsgebiet heute auf der Tagesordnung stehen. Vorchdorf ist unterbewaldet (knapp über 20% ist Wald) und wir können über jeden ha froh sein, welcher Baumbestand wird. Weiters informiert er, dass die Rodungsarbeiten im Inkobagebiet Ohlsdorf begonnen haben und die heute zur Beschlussfassung vorliegende Fläche ist ein Teil der Wiederaufforstungsfläche.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 467, T 459/1, KG Feldham,
- von Grünland in Grünlandsonderwidmung „Neuaufforstungsgebiet",
- im Ausmaß von ca. 81.656 m²,

gemäß Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24.5 FWP Änderung Nr. 5.2 - ÖEK Änderung Nr. 2.1 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 11.794 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.2 – Huemer, Schneeberger / EINSIEDLING
ÖEK Änderung Nr. 2.1 - EINSIEDLING

Anfrage vom 21.05.2019 von Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen 147/1 (ca. 3.871 m²), T 148/1 (ca. 5.628 m²) und T 152/1 (ca. 1.101 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 10.600 m².

Von den Regionsbeauftragten wird diese Anfrage befürwortet. (Baulückenschluss)

Nach der Vorberatung mit dem Regionsbeauftragten für Raumordnung am 19.11.2019 wurde im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (Erstellung FWP Nr. 5 und ÖEK Nr. 2), die FWP Änderung Nr. 64 (Parzelle 146, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.245 m²), aufgrund einer möglichen Versagung entfernt.

Es wird empfohlen diese Parzelle in ein Einzeländerungsverfahren aufzunehmen.

Nach Vorberatung im Raumordnungsausschuss vom 21.11.2019 wird empfohlen diese Parzelle im Einzeländerungsverfahren FWP Nr. 185 – ÖEK Nr. 45 aufzunehmen. Am 10.12.2019 wurde ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst.

Aufgrund der Einleitung des Verfahrens nach Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und des ÖEK Nr. 2 wird empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 10.12.2019 aufzuheben und neu zu beschließen.

Zusammenfassung Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Aus ortsplanarischer Sicht ist die Umwidmung von Grünland (LAFOWI) in Wohngebiet akzeptabel, weil es sich um einen größeren Baulückenschluss, wie in Pkt. 4 hingewiesen wurde handelt.
Auf Grund des unmittelbaren Nahverhältnisses zu landwirtschaftlichen Objekten (Dreiseithof und Vierkanthof; siehe Abbildung), könnten eventuell gegenseitige Beeinträchtigungen möglich sein. Diesbezüglich sollte seitens der Gemeinde nachgewiesen werden, ob diese Landwirtschaften noch aktiv betrieben werden.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung und die ÖEK Änderung informiert.

Netz Oö – STROM zu FWP Nr. 2 und ÖEK Änderung Nr. 1
Positiv

Netz Oö – GAS zu FWP Nr. 2 und ÖEK Änderung Nr. 1
Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.
Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Stellungnahmen Land Oö - Abteilung Raumordnung
Entsprechend den vorliegenden Unterlagen sollen die Grundstücke Nr. 146 und 147/1 sowie Teile der Grundstücke Nr. 148/1 und 152/1 (alle KG Einsiedling) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" (Ausmaß ca. 11 .794 m²) umgewidmet und das ÖEK durch die Ausweisung einer "Wohnfunktion" entsprechend angepasst werden.
In Berücksichtigung der Beurteilungen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (die Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Land- und Forstwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) kann insbesondere aufgrund der luftreinhaltetechnischen und wasserwirtschaftlichen Einwände der ggst. Planung derzeit nicht zugestimmt werden.
Demnach wird aus luftreinhaltetechnischer Sicht festgehalten, dass diese den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht, da entsprechende Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohngebiet jedenfalls zu erwarten sind (die nächsten Landwirtschaften liegen innerhalb 100 m Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung). Auch wenn schon entsprechende Nutzungen und Widmungen in diesem Abstandsbereich liegen und somit Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen als gegeben vorausgesetzt werden können, wird durch die geplante Umwidmung das Nutzungskonflikts- und Beeinträchtigungspotential wesentlich verstärkt.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in geschlossenen Siedlungsgebieten - wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt. Ohne derartige Anlage (kommunal bzw. genossenschaftlich) ist aus siedlungswasserbautechnischer Sicht die gegenständliche Umwidmung daher jedenfalls abzulehnen.

Im Falle einer Weiterführung des Verfahrens ist - unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 - die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.
Hinweis
Anhand des Deckblattes zur FW-Änderung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um eine Änderung der Flächenwidmungsteiles Nr. 4 oder Nr. 5 handelt. Eine entsprechende Anpassung wird als erforderlich erachtet.

Trinkwasservorsorge
Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Wasserversorgung:
Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzelle/n mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen. Aus fachlicher Sicht ist in geschlossenen Siedlungsgebieten -wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt. Ohne derartige Anlage (kommunal bzw. genossenschaftlich) ist aus siedlungswasserbautechnischer Sicht die gegenständliche Umwidmung daher jedenfalls abzulehnen.
Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches dazu die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in diesem Siedlungsgebiet ausweist, liegt nicht vor.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Das gegenständliche Widmungsverfahren sieht die Schaffung von ca. 11.800 m² Wohngebiet vor. Die Widmungsfläche ist nord-, ost- und westseitig von bestehenden Baulandflächen umschlossen.
In Richtung Süden befinden sich freie Grünlandbereiche, welche wie die Widmungsfläche als Ackerland verwendet werden. Das örtliche Entwicklungskonzept zeigt, dass Teilflächen bereits als Erweiterungsmöglichkeit für Wohnfunktion ausgewiesen sind.
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung Nr. 2 des Flächenwidmungsplans Nr. 5 sowie der Änderung Nr.1 des örtlichen Entwicklungskonzeptes.
Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Ein unmittelbarer Uferbereich von Fließgewässern ist nicht betroffen.

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Zur vorliegenden Änderung der Entwicklungsfunktion bzw. der Flächenwidmung der Parz. 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet bzw. der entsprechenden Funktionen im Ausmaß von ca. 11.794 m² wird aus luftreinhaltetechnischer Sicht festgehalten, dass diese den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht. Es sind entsprechende Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohngebiet jedenfalls zu erwarten -die nächsten Landwirtschaften liegen innerhalb100 m Entfernung in nördlicher und östlicher Richtung. Auch wenn schon entsprechende Nutzungen und Widmungen

in diesem Abstandsbereich liegen und somit Nutzungskonflikte und Beeinträchtigungen als gegeben vorausgesetzt werden können, wird durch die geplante Umwidmung das Nutzungskonflikts- und Beeinträchtigungspotential wesentlich verstärkt.
Somit wird aus fachlicher Sicht von gegenständlichen Änderungen sowohl im örtlichen Entwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan abgeraten.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft
zur do. Anfrage vom 16.10.2020 wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.2 sowie der Änderung Nr. 1 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Vorchdorf keine Einwendungen erhoben werden.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

1) Zur Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 16.11.2020 von Herrn Ing. Dinges: Gemäß o.a. Stellungnahme bestehen aus fachlicher Sicht betreffend Trinkwasservorsorge keine Einwände, da die Interessen im Sinne der Wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal eingehalten werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren bei allen Widmungsansuchen seitens der Aufsichtsbehörde trotz nicht vorhandener Ortswasserleitung zugestimmt wurde, wenn die einwandfreie Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen gewährleitstet ist. Diese verständliche Zustimmung basiert darauf, dass die Ortwasserleitung vom Wasserschutzgebiet Theuerwanger Forst gespeist wird. Die Speisung dieser Wasserversorgung (WDL Brunnen) basiert auf dem gleichen Grundwasserstrom welcher auch die bereits bestehenden bzw. zukünftigen Hausbrunnen speist. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, dass mit erheblichen öffentlichen Mitteln eine öffentliche Wasserversorgung errichtet wird, welche dieselbe Wasserqualität (da gleicher Grundwasserstrom) liefert bzw. sicherstellt, welcher auch durch die Hausbrunnen gewährleistet ist.
   Da die Wasserversorgung bei gegenständlicher Liegenschaft durch Hausbrunnen bewerkstelligt wird und dies seit Jahrzehnten eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet, ist aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Versorgung mittels Ortswasserleitung nicht vorgesehen bzw. ist die Ablehnung der Widmung aufgrund der Stellungnahme zur Trinkwasservorsorge nicht nachvollziehbar. Der Widmungswerber hat eine Gemeinschaftsbrunnenanlage auf der Widmungsfläche zu errichten.
2) Der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird zugestimmt, da keine Einwände erhoben werden.
3) Zur Stellungnahme vom 05.11.2020 des Herrn DI Giefing: Entgegen der Stellungnahme erlauben wir uns festzuhalten, dass die beiden nördlich gelegenen Landwirtschaften (Widmungskategorie Dorfgebiet) einerseits nicht mehr aktiv betrieben werden bzw. andererseits keine Tierhaltung betreiben. Die östlich gelegene Landwirtschaft (Widmungskategorie Grünland) betreibt Tierhaltung, diese wird jedoch auf höchstem, technischen, zeitgemäßen Standard betrieben, sodass in den letzten 20 Jahren von den direkt angrenzenden Wohnhäusern (Widmungskategorie Wohngebiet) keine einzige Beschwerde eingebracht wurde. Es kann daher von keinem verstärkten Nutzungs- bzw. Beeinträchtigungspotenzial ausgegangen werden.
   Gemäß beiliegenden Flächenwidmungsplan Auszug in welchem der 100 Meter Bereich der bestehenden Landwirtschaft zur geplanten Umwidmung dargestellt ist, ist festzustellen dass nur ganz geringfügige Randbereiche im 100 Meter Bereich zu liegen kommen und diese als imaginär bzw. unbedeutend angesehen werden können,

dies auch im Hinblick darauf das diese Randbereiche durch die bestehenden, vorhandenen Wohngebäude abgeschirmt werden.

Von Seiten der Marktgemeinde Vorchdorf wird drauf hingewiesen, dass diese geplante Wohngebietserweiterung im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 ausgewiesen ist und diesem ÖEK Nr. 2 vom Amt der Oö Landesregierung bzw. deren Fachabteilungen zugestimmt wurde. Es sind daher die nun vorliegenden negativen Stellungnahmen nicht nachvollziehbar und wird höflichst gebeten im Zuge der Interessensabwägung der geplanten Umwidmung zuzustimmen, da sich sowohl der Raumordnungsausschuss als auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in mehreren Sitzungen und Besichtigungen vor Ort der oben genannten Stellungnahme anschließt.

Am 04.06.2021 wurde seitens des Landes Oö, Geschäftszeichen: RO-2020-544092/13-Gro die Mitteilung von Versagungsgründen samt der Stellungnahmen der Fachabteilungen übermittelt. (siehe Anlage)
Gefordert wird:

- Trinkwasserversorgungskonzept
- Nutzungskonflikte – Wohnnutzung / Landwirtschaft
- Baulandsicherungsvereinbarung mit Sanktion bei Nichterfüllung

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf
Der Forderung der baulichen Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts wird selbstverständlich mit beiliegendem Baulandsicherungsvertrag entsprochen.
Der Forderung einer gesicherten Wasserversorgung wird durch die Gründung einer Wassergenossenschaft entsprochen. Der Satzungs- und Anerkennungsbescheid der Genossenschaft wird in der Anlage übermittelt.
Auf die bereits übermittelte Stellungnahme insbesondere auf die nicht zu Erwartenden Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohngebiet wird nochmals hingewiesen und festgehalten, wie bereits erwähnt nicht gegeben sind.
Es wird gebeten im Zuge der Interessensabwägung gegenständlichem Umwidmungsantrag zuzustimmen. Dass die Marktgemeinde Vorchdorf als INKOBA Gemeinde wesentliche für die gesamte Region relevante Betriebsbaugebiete schafft ist hinlänglich bekannt. Ergo ergibt sich daher ein entsprechender Wohngebietsbedarf für die im Zuge von INKOBA geschaffenen Arbeitsplätze, ebenso wie der Baulandbedarf für junge Vorchdorfer, zurzeit nicht gedeckt werden kann.

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass er auf seine Frage „ob der Baulandsicherungsvertrag zu dieser Widmung schon unterzeichnet ist“ in der Raumordnungsausschusssitzung vom 25.11.2021 die Antwort bekam, „ja“. Im Amtsvortrag liest er, dass dieser noch nicht unterschrieben ist. Zur Frage „ob bis oben hin gewidmet wird“ betreffend der Widmung Zairovic, wurde ihm in der Raumordnungsausschusssitzung lt. seiner Schilderung „nein“ geantwortet – im Protokoll hat er es aber anderes gelesen. Daher möchte er seine Abstimmung (in der Raumordnungsausschusssitzung) nochmals heute beeinspruchen.

GR Josef Scherleihner betont, dass solange der Baulandsicherungsvertrag nicht unterfertigt wurde und die Wasserversorgung nicht gesichert ist – ist der Vertrag nicht erfüllt und wird nicht nach Linz gesendet. Zur Widmung Zairovic merkt er an, dass GV Ettinger diesbezüglich von der Sachbearbeiterin und von ihm schriftlich Mitteilungen bekommen hat.

GR Mag. Norbert Ellinger hat eine Anmerkung zur Baulandsicherungsvereinbarung. Es ist ihm aufgefallen, dass eine Parzelle in der Baulandsicherungsvereinbarung nicht angeführt ist, welche aber heute im Beschlussvorschlag steht. Es handelt sich um die Parzelle Nr. 146.

GR Josef Scherleihner wird dies mit der Sachbearbeiterin besprechen und abklären.

Beschlussvorschlag:
Nach nochmaliger ausführlicher Diskussion, Besichtigung vor Ort, wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen einen neuen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung,

- der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 11.794 m²,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Aufschließungsstraße Parzelle 1430, KG Einsiedling, die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- gemäß Aufschließungskonzept seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße (Mindestbreite 6m), samt Herstellung des Tragkörper,
- die kostenlose Abtretung der Straße ins öffentliche Gut,
- Dienstbarkeitsvertrag Spiel- / Freizeitfläche
- sowie die Errichtung einer Wassergenossenschaft,
- beiliegende unterzeichnete Baulandsicherungsvereinbarung,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24.6	**FWP Änderung Nr. 5.3 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Dorfgebiet, teilweise überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone (SP 32), im Ausmaß von ca. 3.440 m²**

Sachverhalt:
GR Josef Scherleitner, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP Änderung Nr. 5.003 – Ohler, Maier - PEINTAL

Schriftliches Ansuchen vom 26.11.2019 von Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15, 4655 Vorchdorf und Natascha Maier, Peintal 8/2, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der ÖEK-Bauerwartungsland Parzelle Nr. 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 3.708 m².

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet, da es im ÖEK als Bauerwartungsland ausgewiesen ist.

Grund der erneuten Behandlung:
Aufgrund eines Tippfehlers im Amtsvortrag wird ein neuer Beschluss gefasst. Die Änderung betrifft das Ausmaß von 1.650 m² auf 3.708 m². Zusätzlich wird die Berichtigung der

Dorfgebietswidmung auf der Parzelle 1650/2, KG Messenbach im Ausmaß von ca. 95 m² vorgenommen.

Stellungnahme Ortsplaner – Zusammenfassende Beurteilung:
Aus ortsplanerischer Sicht ist die ggst. Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet vertretbar.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert.

Stellungnahme Netz Oö STROM & GAS
Positiv

Stellungnahme Abteilung Raumordnung
Wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgeht, plant die Marktgemeinde eine Umwidmung des ca. 3.708 m² großen Grundstückes Nr. 1650/1 (KG Messenbach) von "lafowi Grünland" in "Dorfgebiet".
In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen kann insbesondere aufgrund der agrarfachlichen, wasserwirtschaftlichen und forstfachlichen Einwände der ggst. Planung derzeit nicht zugestimmt werden.
Demnach sind Unmittelbar westlich der geplanten Änderung mehrere zum Teil aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe situiert. Entsprechende Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten können nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die geplante Änderung im örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, wird eine zusätzlich Verbauung zum Zwecke einer Wohnnutzung in diesem Bereich eher kritisch gesehen. Aus rein agrarfachlicher Sicht sollte daher von der geplanten Änderung Abstand genommen werden.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Widmung abzulehnen, da in geschlossenen Siedlungsgebieten - wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich ist, was sich auch in der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" klar widerspiegelt.
Aus forstfachlicher Sicht werden auf Grund der Waldrandlage folgende Änderungen gefordert:

- *Ein 15 Meter Breiter Streifen angrenzend zum Waldrand, welcher als gewidmetes Grünlandverbleibt.*
- *Angrenzend an den 15 Meter breiten Grünlandstreifen eine 15 Meter breite Schutzzone im Bauland, wo eine "Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig" ist.*

Unabhängig der o.a. fachlichen Beurteilung ist im Falle einer Weiterführung des Verfahrens – unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 -jedenfalls die tatsächliche Verfügbarkeil der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.
Die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, der Bezirksforstinspektion BH Gmunden und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 1 00) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.
Wasserversorgung

Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzellen mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen. Aus fachlicher Sicht ist in Siedlungsgebieten -wie im gegenständlichen Fall - **für eine geordnete und sichere Wasserversorgung entsprechend der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich**. Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in einem Siedlungsgebiet ausweist, liegt bisher nicht vor.

Trinkwasservorsorge

Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl.Nr.78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal ist gegeben und es ist dieser Anschluss rechtzeitig herzustellen.

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Im November erfolgte ein Ortsaugenschein beim gegenständlichen Umwidmungsvorhaben und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 06.11.2020 betreffend der Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Vorchdorf seitens des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Das gegenständliche Widmungsvorhaben sieht die Schaffung von insgesamt 3.700 m² Dorfgebiet direkt in östlichen Anschluss an die bestehende Dorfgebietswidmung vor. Südlich des Widmungsvorhabens befinden sich mehrere Wohngebietsflächen. Das Grundstück wird derzeit als mehrmahdige Wirtschaftswiese landwirtschaftlich verwendet. Aus der Stellungnahme des Ortsplaners geht hervor, dass das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept die gegenständliche Fläche als Erweiterungsmöglichkeit für dörfliche Siedlungsfunktion vorsieht. Des Weiteren besteht eine vorrangige Entwicklungsrichtung, welche eine Entwicklung ausgehend vom bestehenden dörflichen Siedlungsbereich in Richtung Osten vorsieht.

Aus fachlicher Sicht ist keine Landschaftswirksamkeit zu erwarten, da in Richtung Süden und Westen bereits bestehende Baulichkeiten ersichtlich sind. Aus nördlicher Richtung besteht eine Baumreihe welche die neue Dorfgebietsfläche gut abschirmt. Aus Sicht des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das geplante Widmungsvorhaben keine Einwände. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturraum sind nicht zu erwarten.

Forstfachliche Stellungnahme

Es ist geplant im Ortsteil Peintal/Vorchdorf eine Umwidmung von derzeit gewidmetes Grünland in sodann Dorfgebiet durchzuführen. Konkret betroffen von der Umwidmung ist das Grundstück Nr. 1650/1 KG Messenbach, welches süd-westliche bereits an bestehendes Dorfgebiet angrenzt. Nord-westlich der Umwidmungsfläche befindet sich ein schmaler Waldstreifen mit einer durchschnittlichen Breite von mehr als 10 Metern. Der Waldstreifen ist mit mächtigen Altbäumen davon hauptsächlich mit Eiche bestockt. Es werden durchschnittliche Baumhöhen von ca. 30 Metern (entspricht dem Gefährdungsbereich) erreicht.

Durch die Errichtung von Bauobjekten im Nahbereich von Waldrändern werden u. a. folgende langfristige Nutzungskonflikte und Probleme verursacht:

- Gefährdung von Bau-, insbesondere Wohnobjekten durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste
- Behinderung der forstlichen Bewirtschaftung von Waldflächen
- Einschränkung der freien Begehbarkeil von Waldrändern (Erholungsnutzung, allenfalls zukünftige Wanderwege)

- Beschattung von Wohnobjekten; Belästigung durch Laub- und Streufall

Aus forstfachlicher Sicht wird auf Grund der Waldrandlage folgendes gefordert:

- Ein 15 Meter Breiter Streifen angrenzend zum Waldrand, welcher als gewidmetes Grünland verbleibt.
- Und angrenzend an den 15 Meter breiten Grünlandstreifen eine 15 Meter breite Schutzzone im Bauland, wo eine "Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig" ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Forderungen wird der Änderung Nr. 3, Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Gemeinde Vorchdorf aus forstfachlicher Sicht zugestimmt.

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Laut den vorliegenden Unterlagen soll im Bereich der Ortschaft Peintal neues Dorfgebiet im Ausmaß von rund 3.700 m² gewidmet werden.

Unmittelbar westlich der geplanten Änderung sind mehrere zum Teil aktive tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe situiert. Entsprechende Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Lärm, Staub, Geruch,... können nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die geplante Änderung im örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, wird eine zusätzlich Verbauung zum Zwecke einer Wohnnutzung in diesem Bereich eher kritisch gesehen. Aus rein agrarfachlicher Sicht sollte daher von der geplanten Änderung Abstand genommen werden.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

1) Zur Stellungnahme DI Kastner vom 24.11.2020: Den Forderungen der forstfachlichen Stellungnahme wird entsprochen. D.h. die Widmungsfläche wird entsprechende reduziert.
2) Zur Stellungnahme Ing. Zauner vom 19.11.2020: Wie Herr Ing. Zauner bereits in seiner Stellungnahme anführt wurde im Zuge der Erstellung des ÖEK Nr. 2 der geplanten Umwidmung bzw. Erweiterungsfläche von Seiten des Amtes der Oö Landesregierung bzw. deren Fachdienststellen zugestimmt. Da die geplante Widmung Dorfgebiet sich an die bereits vorhandene Widmung Dorfgebiet anpasst sind Nutzungskonflikte aufgrund der gleichartigen Widmung nicht zu erwarten.
3) Zur Stellungnahme Ing. Dinges vom 03.12.2020. Die Zustimmung zur Trinkwasservorsorge wird zur Kenntnis genommen.
   Da die Wasserversorgung bei gegenständlicher Liegenschaft durch Hausbrunnen bewerkstelligt wird und dies seit Jahrzehnten eine einwandfreie Trinkwasserversorgung gewährleistet, ist aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Versorgung mittels Ortswasserleitung nicht vorgesehen bzw. ist die Ablehnung der Widmung aufgrund der Stellungnahme zur Trinkwasservorsorge nicht nachvollziehbar. Es ist eine Gemeinschaftsbrunnenanlage zu errichten.
4) Stellungnahme vom 26.11.2020 DI Zachhuber: Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5) Stellungnahme DI Kadar vom 09.12.2020: Die in der Stellungnahme zusammengefassten Stellungnahmen der Fachabteilungen wurde sowohl in mehreren Raumordnungs- und Gemeinderatssitzungen ausführlich besprochen bzw. wurden auch mehrere Lokalaugenscheine durchgeführt. Das Ergebnis dieser Besprechungen wurde unter Punkt 1-5 ausführlich erläutert.

Der baulichen Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts wird durch entsprechenden Baulandsicherungsverträgen entsprochen.
Wie bereits oben erwähnt wurde vom Amt der Oö. Landesregierung bzw. deren Fachdienststellen dem ÖEK Nr. 2 zugestimmt. Es ist daher die Ablehnung der nun geplanten Umsetzung des ÖEK Nr. 2 nicht nachvollziehbar bzw. wird dadurch eine gewisse Planungssicherheit in Frage gestellt. Sowohl die Raumordnungsausschussmitglieder als auch der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf handelt im Sinne des ÖEK Nr. 2 bzw. werden Zusagen für mögliche Widmungen lediglich auf Basis dessen getätigt, es ist daher unbedingt erforderlich das die Planungsziele des ÖEK Nr. 2 auch umgesetzt werden können, da ansonsten keine wie immer gearteten Aussagen für mögliche zukünftige Widmungen mehr getätigt werden könnten.
Die Marktgemeinde Vorchdorf bittet daher höflichst im Sinne der Interessensabwägung und unter Berücksichtigung der o.a. Argumentation der geplanten Umwidmung zuzustimmen.

Neuer Plan nach Vorverfahren:

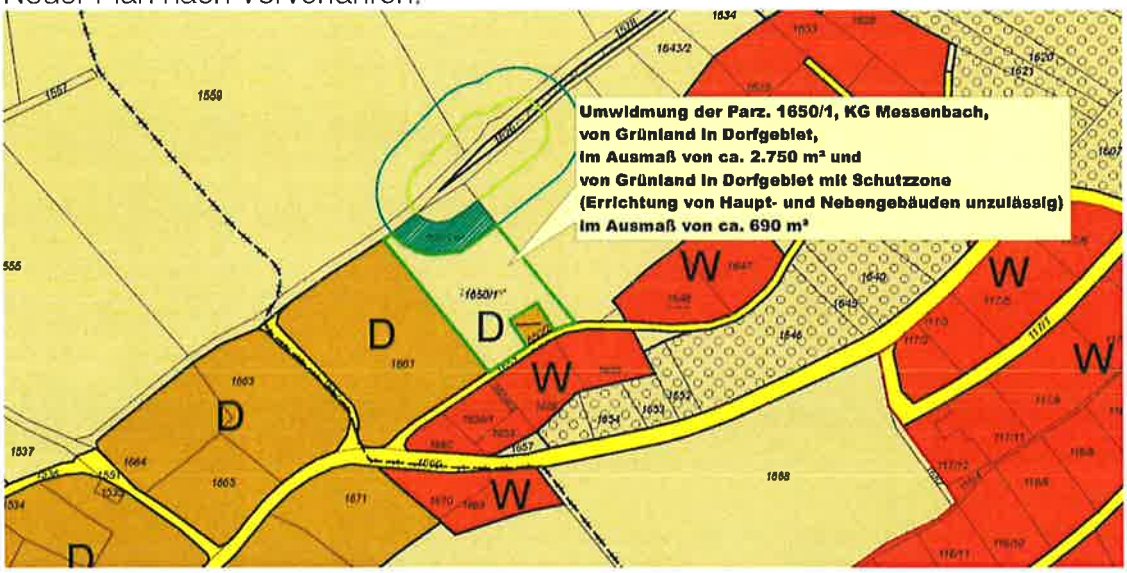

Am 4. Juni 2021 ist die Mitteilung von Versagungsgründen seitens des Landes Oö vom 27.05.2021, GZ: RO-2020-603266/15-Gro eingelangt. (siehe Anlage)

Am 15. Juni wurde ein Aufschließungskonzept seitens der Widmungswerber eingebracht, welches nochmals korrigiert wurde und am 15.11.2021 eingebracht wurde.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf
Der Forderung der baulichen Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts wird selbstverständlich mit beiliegendem Baulandsicherungsvertrag entsprochen.
Der Forderung einer gesicherten Wasserversorgung wird durch die Gründung einer Wassergenossenschaft entsprochen. Der Satzungs- und Anerkennungsbescheid der Genossenschaft wird in der Anlage übermittelt.
Auf die bereits übermittelte Stellungnahme insbesondere auf die nicht zu erwartenden Nutzungskonflikte zwischen Dorfgebiet und Dorfgebiet wird nochmals hingewiesen und festgehalten, wie bereits erwähnt nicht gegeben sind.
Es wird gebeten im Zuge der Interessensabwägung gegenständlichem Umwidmungsantrag zuzustimmen. Einer positiven Beurteilung wird entgegengesehen, da allen Forderungen entsprochen wird.

Beschlussvorschlag:
Nach nochmaliger ausführlicher Diskussion, Besichtigung vor Ort, wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen einen neuen Genehmigungsbeschluss samt Ergänzungen zur Umwidmung und ÖEK Änderung,

- unter Voraussetzung der unterzeichneten Vorlage des Baulandsicherungsvertrages,
- der Parzelle Nr. 1650/1, KG Messenbach,
- von Grünland in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 2.750 m² und
- von Grünland in Dorfgebiet mit Schutzzone (Errichtung von Haupt- und Nebengebäuden unzulässig), im Ausmaß von ca. 690 m²

Verkehrskonzept:

- Aufschließungskonzept samt Erschließungsstraße 6 m breit für einen zukünftigen Ringschluss bei Widmungserweiterung der ÖEK Flächen (siehe Skizze des Bürgermeisters),
- Die Straßenverbreiterung der bestehenden Aufschließungsstraße mit einer Straßenbreite von 6 m
- Die Herstellung des Tragkörpers auf Kosten des Widmungswerbers
- für die Erschließung mittels Kanalleitung ist die Zustimmung für die unentgeltliche Nutzung seitens des Liegenschaftseigentümers vertraglich sicherzustellen,

Wasserversorgung:

- Wassergenossenschaft,

gemäß dem Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Monika Ohler, FPÖ

24.7 FWP Änderung Nr. 5.8 - Fassung eines neuen Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (SP 30), im Ausmaß ca. 2.524 m²

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses, GR Josef Scherleithner, bringt nachstehenden Amtsvortrag dem Gemeinderat näher.

FWP Änderung Nr. 5.8 – Leichtfried, Aigner - EINSIEDLING

Ansuchen vom 24.04.2020 von Franz und Monika Leichtfried, Einsiedlinger Straße 110 und Gerhard Aigner, Messenbacherstraße 10/2, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen T 1399/8 und 1399/6, KG Einsiedling (grün), von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.520 m² und auf der Restfläche (rosa), von Grünland in Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude, Pool), im Ausmaß von ca. 1.030 m² für die geplante Errichtung eines Einfamilienhauses mit ev. überdecktem Abstellplatz.

Die Parzellen 1399/8, 1399/6, KG Einsiedling sind im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen.
Dieses Ansuchen wird von den Regionsbeauftragten der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz befürwortet. (Baulückenschluss)

Für das Ansuchen vom 24.04.2020 wurde am 30.06.2020 im Gemeinderat ein Genehmigungsbeschluss gefasst. (verkürztes Verfahren – ÖEK Bauerwartungsland)

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Einsiedlinger Straße, Kanalanschluss im Nahbereich vorhanden, OWL nicht vorhanden – Eigenbrunnenversorgung

Stellungnahme Ortsplaner

Bezugnehmend auf den Runderlass der OÖ. Landesregierung vom 27. Juli 2007 (BauR-100636 I 2 - 2007 - Stö I En) gestatte ich mir zur o. g. Flächenwidmungsteiländerung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Antragsteller Franz und Monika Leichtfried beantragen die Umwidmung der in untenstehender Tabelle aufgelisteten Teilflächen in der Katastralgemeinde Einsiedling von derzeit Grünland (LAFOWI) in "Wohngebiet". Zusätzlich soll ein Teilbereich der gegenständlichen Änderungsfläche mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP30" (Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Pools zulässig) überlagert werden. Begründet wird der Antrag mit der Schaffung eines Baugrundstückes.

(KG Einsiedling)

Parzelle Nr.:	m² (ca.)	Widmung derzeit:	Widmung beabsichtigt:
T 1399/8, T 1399/6	2.524	Grünland (LAFOWI)	Wohngebiet teilweise überlagert mit Ersichtlichmachung „SP30" (Schutz- oder Pufferzone im Bauland „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Pools zulässig")

Fachliche Beurteilung:

1) Standort:

Das gegenständliche Umwidmungsgebiet befindet sich etwa 4,3 km (Luftlinie) südöstlich des Hauptortes der Marktgemeinde Vorchdorf. Die Umwidmungsfläche wird durch die Einsiedlinger Straße und in weiterer Folge durch die Gemeindestraße "Lederauer Straße" erschlossen. Im Osten und Westen grenzt die gegenständliche Fläche direkt an bereits konsumiertes "Wohngebiet" an. Im Süden besteht die Widmung "Dorfgebiet" sowie ein "Bestehendes Gebäude im Grünland in der roten Gefahrenzone". Des Weiteren verläuft südlich der "Hollerbach", welcher weiter östlich in die "Alm" mündet.

2) Baulandwidmung unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2

Bei Betrachtung des Funktionsplanes des rechtswirksamen ÖEK ist ersichtlich, dass die gegenständliche Umwidmungsfläche als "Erweiterungsmöglichkeit - Wohnfunktion" ausgewiesen ist. Damit stimmt die geplante Teiländerung des Flächenwidmungsplans mit den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzepts überein.

3) Auflagen und Beschränkungen

Ein Teilbereich der gegenständlichen Änderungsfläche befindet sich innerhalb der Gelben Zone der Wildbach- und Lawinenverbauung (WL V). Das Änderungsgebiet liegt in einem Grundwasserschongebiet zum Schutze der Grundwasservorkommen der Pettenbachrinne. Sämtliche erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Auflagen und Beschränkungen sind daher zu beachten und einzuhalten.

4) Technische und soziale Infrastruktur

Alle technischen Infrastrukturen (Kanal, Strom) sind im Nahbereich vorhanden. Die Wasserversorgung erfolgt hingegen über einen Eigenbrunnen. Die nächste Haltestelle "Einsiedling Rittmühle" ist etwa 500m entfernt. Die nächsten Schulen sind die „Volksschule

Pamet" (ca. 700m Luftlinie) und die Volksschule Vorchdorf im Ortszentrum (ca. 5 km Luftlinie). Die nächsten Nahversarger sind im Ortszentrum der Marktgemeinde Vorchdorf (4,5 km).

5) Öffentliches Interesse

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG 1994 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die gegenständliche Umwidmung kann als größerer Baulückenschluss gesehen werden, da östlich, südlich und westlich bereits konsumiertes Bauland besteht. Des Weiteren stimmt die Flächenwidmungsplanteiländerung mit den Festlegungen des ÖEK überein. Durch die geplante Schutz- oder Pufferzone im Bauland "SP 30" ist kein Hauptgebäude innerhalb der Gelben Zone der WLV zulässig. Dies widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinden und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanarischer Sicht besteht gegen die Umwidmung kein Einwand.

Die Nachbarn, Betroffenen und Liegenschaftseigentümer wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung verständigt.

Stellungnahmen Anrainer

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Am 02.11.2021 sind mit dem Schreiben vom 28.10.2021 die Mitteilung von Versagungsgründe GS: RO-2021-332613/7-Gro eingegangen. (siehe Anlage)

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf

Zu dem mit Schreiben vom 28.10.2021 - Mitteilung von Versagungsgründen wird folgendes festgehalten: Es wird kein Bauplatz mit über 2.524 m² großer Fläche geschaffen, da die Schutz- oder Pufferzone bereits eine Fläche von ca. 1.030 m² aufweist. Die Schutz- und Pufferzone wurde aufgrund der geforderten Straßenverbreiterung auf 6 m im Widmungsbereich um ca. 75 m² verringert, auf ca. 955 m². Die verbleibende Fläche (Bauplatz) von ca. 1.494 m² ist noch um die Fläche ca. 236 m² vom Grst. 1399/6 zu verringern und ergibt daher 1.258 m² ist zwar immer noch größer als ein durchschnittlicher Bauplatz (unter 1.000 m²) jedoch aufgrund der Lage und des beabsichtigten Lückenschlusses akzeptierbar. Weiters erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass in der Widmungsvorbesprechung mit den Regionsbeauftragten (Herr DI Kadar und Herr DI (FH) Zachhuber) von beiden eine Zustimmung zur Umwidmung zugesagt wurde.

Auf die nicht vorhandene geordnete und sichere Wasserversorgung wurde seitens der Abteilung Wasserwirtschaft hingewiesen. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ist die Versorgung gegenständlicher Liegenschaft mit einer öffentlichen Wasserversorgung abzulehnen. Festzuhalten ist jedenfalls dass alle umliegenden Liegenschaften mittels Hausbrunnen mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt werden. Es wird daher gebeten im Zuge der Interessensabwägung dies zu Berücksichtigen und gegenständliches Widmungsansuchen zu befürworten.

Die ergänzende Grundlagenforschung zum Grst. 1399/8, KG Einsiedling hat ergeben, dass der im Orthofoto erkennbare Pool (lediglich aufblasbar und mobil) während der Wintermonate entfernt wird. Der im Süden gelegene Garten entspricht der Widmungskategorie. Zu den auf Grst. 1399/6, KG Einsiedling errichteten Gebäudeteilen ist kein Baukonsens gegeben, welcher jedoch durch die geplante Umwidmung erteilt werden könnte.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen, einen neuen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 1399/8 und T 1399/6, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet teilweise überlagert mit Ersichtlichmachung „SP 30" (Schutz- oder Pufferzone im Bauland „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden und Pools" zulässig)
- im Ausmaß von ca. 2.524 m²
- Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Aufschließungsstraße Parzelle 1399/7, KG Einsiedling (ca. 75 m²)
- die kostenlose Abtretung der Straße ins öffentliche Gut,

gemäß im Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Josef Leichtfried, ÖVP

24.8 FWP Änderung Nr. 5.19 - ÖEK Änderung Nr. 2.9 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK Änderung der Parzellen 263/1, T 264/1, 263/6, T 262, T 284, T 285, T 295/4, T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet und Verkehrsfläche, im Gesamtausmaß von ca. 9.581 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.19 – Fischer, Amering, Payer, Schobesberger / FELDHAM
ÖEK Änderung Nr. 2.9 – HARESAU FELDHAM

Ansuchen Christian Payer vom 26.11.2020, Ansuchen Franz Amering und Mag. Martin Fischer vom 27.11.2020, DI (FH) Peter Schobesberger vom 04.12.2020

Werber/Eigentümer:	Mag. Martin Fischer, Haresauer Straße 5, 4655 Vorchdorf Franz Amering, Feldhamer Straße 26, 4655 Vorchdorf Christian Payer, Haresauer Straße 47, 4655 Vorchdorf DI (FH) Peter Schobesberger, Haresauer Straße 49, 4655 Vorchdorf
Parzellen:	263/1 (ca. 401 m²), T 264/1 (ca. 203 m²), 263/6 (ca. 297 m²), T 262, T 284, T 285, T 290/1, T 295/4, KG Feldham,
Widmung von:	von Grünland,
Widmung in:	in Wohngebiet und Wohngebiet mit Schutzzone (nur Nebengebäude)
Flächenausmaß:	ca. 10.300 m²

Die Schaffung von Bauparzellen zur Veräußerung und die Herstellung der baurechtlichen Grundlage wird als Begründung angegeben.

Infrastruktur:	Anbindung über Gemeindestraße Haresauer Straße, Kanalanschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL nicht vorhanden - Eigenbrunnen

ÖEK: Im ÖEK ist eine Landwirtschaftliche Vorrangzone Ö: von besonderer ökologischer Bedeutung ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen am 01.09.2020 befürwortet in Verbindung mit der Widmungszusage vom 06.10.2015 (Grst. T 295/4) unter Vorlage eines Gesamtkonzeptes für beide Ansuchen.

Am 25.11.2020 wurde von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz ein Aufschließungsentwurf vorgeprüft:

- Baulandsicherungsvereinbarung
- Die Bauparzellen sind auf unter 1.000 m² zu reduzieren
- Sollte vom Grundbesitzer des Grst. 263/1, KG Feldham keine Zustimmung erfolgen, kann die davorliegende Parzelle entfallen
- Die Grundstücke von Herrn Franz Amering (T 295/4 und T 290/1) sind ebenfalls auf eine Bauparzellengröße von unter 1.000 m² zu reduzieren
- Abklärung mit den Fachabteilungen - Schutzzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauten und Pool) bzgl. Wald und Betriebsbaugebiet

Nach telefonischer Rücksprache am 21.01.2021 mit Herrn DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr (Forst) ist im 30 m Waldbereich eine Sonderwidmung im Grünland „Gärten" (Garten mit ortsüblicher Bepflanzung, Aufschließungsstraße gestattet, Gartenzaun mit Einzel- bzw. Punktfundament) möglich.

E-Mail vom 21.01.2021 von Dipl.-Ing. Christopher Giefing, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:
Eine Schutzzone im Bauland schützt nicht vor Immissionen. Somit ist mit einer derartigen Schutzzone kein ausreichender Schutz vor Immissionen von Luftschadstoffen und Geruch gegeben. Weiters ist im Baurecht die Immissionsbeurteilung auf Widmungsgrenze und/oder Parzellengrenze und nicht auf Schutzzonengrenze vorzunehmen. Somit erscheint aus fachlicher Sicht eine derartige Schutzzone nicht zielführend.
Für die Bereiche, welche im 100 m – Bereich zu B liegen (türkis markiert), wären alternative Umwidmungsformen wie Aufschließungsstraßen, SO im Grünland – Gärten odgl. zweckmäßig – jedenfalls keine Baugebietswidmung.

Wie im Raumordnungsausschuss gefordert wurden zwei Aufschließungskonzepte als Gesamtkonzept am 23.03.2021 eingebracht.

Am 09.02.2021 wurde der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung abgesetzt: Hier besteht noch Klärungsbedarf betreffend der Zufahrt, der inneren Erschließung, des Ringschlusses und betreffend des unentgeltlichen Übertrages der öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Fragen sollten mit dem neu installierten Ortsplaner geklärt werden. Daher ist der Tagesordnungspunkt heute abzusetzen.

Der Ortsplaner, Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH hat am 24.04.2021 drei Konzepte ausgearbeitet. (Bestandsplan, Grundeigentümer, Entwicklungskonzept)
Im Anschluss wurde eine Stellungnahme, sowie ein Änderungsplan für die Flächenwidmung Nr. 5.19 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2.9 erstellt.

Stellungnahme Ortsplaner - siehe Anlage

Die Definition der Schutz- oder Pufferzone SP 29 wird in der ROA Sitzung am 17. Juni 2021 wie folgt abgeändert bzw. festgelegt: „Waldabstand und Immissionsschutz: natürliche Einfriedungen und Aufschließungsstraße gestattet."

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 10.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM
- Stellungnahme Netz Oö – GAS
- Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Gisela und Herbert Tschaudi
- Stellungnahme Hermann Straßmayr
- Stellungnahme Lisa Prielinger, BBc, Msc, Ing. Johannes Prielinger, Brigitte u. Werner Pumpfer
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Elektrotechnisch
- Stellungnahme Forstbehörde
- Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Luftreinhaltung
- Stellungnahme Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

Nachweis Baukonsens
Grst. 263/1 – aufgestellter Pool (mobil) nur in den Sommermonaten
Grst. 263/6 – Garten, keine bauliche Anlage
Grst. 284 – Baubewilligung: Errichtung eines Wohnhauses AZ: Bau-45/131-9/2004 vom 04.11.2004
Im Zuge des Widmungsverfahren wurde festgestellt, dass die Haresauerstraße mit Wendehammer auf der Parzelle 264/1 im Jahre 1998 ins öffentliche Gut übernommen wurde. Eine Verordnung erfolgt nie, daher wird diese nun nachgeholt.

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass in der letzten Raumordnungsausschusssitzung der große Flächenverbrauch von Straßen angesprochen wurde. Er spricht sich klar für eine Reduktion von unnötig versiegelten Verkehrsflächen aus. Bei dieser Widmung machen 2 Wendehammer aus seiner Sicht wenig Sinn. In Zukunft sollte beim Straßenbau vermehrt auf den Bodenverbrauch geachtet werden

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen, einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung wie folgt:

Parzelle 263/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 401 m²,
Parzelle 263/6, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 297 m²,
Parzelle T 264/1, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 203 m²,
Parzelle T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 144 m²,
Parzelle T 290/1, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.590 m²,
Parzelle T 295/4, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 8 m²,
Parzelle T 295/4, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 376 m²,
Parzelle T 262, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 536 m²,
Parzelle T 262, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.342 m²,
Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 351 m²,
Parzelle T 284, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 3.045 m²,
Parzelle T 285, KG Feldham, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 288 m²,

- Baulandsicherungsvereinbarungen,
- Errichtung einer Wassergenossenschaft,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Aufschließungsstraßen der Parz. 482 und 280/1, KG Feldham, sowie die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- die Vorlage eines Aufschließungskonzeptes seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße mit einem Wendehammer auf der Parz. 262 und/oder 284, KG Feldham (Mindestbreite 6 m) und einer Erschließungsstraße auf der Parz. 290/1, KG Feldham (Mindestbreite 6 m) samt Herstellung des Tragkörpers
- Die Herstellung der Straßenverbreiterung, Wendehammer und Erschließungsstraßen erfolgt durch den Widmungswerber und die Einbringung der Flächen in das öffentliche Gut, erfolgt kostenlos. Ebenso sind von Seiten des Widmungswerbers die entsprechenden straßenbaulichen Vorarbeiten (RVS Unterbau) herzustellen und zu tragen.

gemäß Oö ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen

33 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Ulrike Ellinger, GRÜNE

2 Stimmenthaltungen: GR Bettina Hutterer, GRÜNE
GR Eva Brandstötter-Eiersebner, GRÜNE

1 Befangenheit: GR Mag. Martin Fischer, SPÖ

24.9	FWP Änderung Nr. 5.32 - Vorberatung zur Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 159/1, T 159/4, T 159/5, T 161, T 162/4, T 162/5, T 162/12, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.005 m², von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 794 m², von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m² und von Verkehrsfläche in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 12 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.32 – „Hieslmair – Vorchdorf"

Ansuchen vom 26.01.2021 von Wolfgang Hieslmair auf Umwidmung der Parzelle T 159/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.990 m² und von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 890 m². Geplant ist der Umbau des Geschäftsgebäudes in Wohnnutzung mit Terrasse und Garten, die Straßenverlegung des Bahnweges und zwei Bauparzellen.

Aufgrund der Straßenverbreiterung auf 6 m werden in diesem Zuge die Parzellen T 159/4, T 162/12, T 162/5, T 162/4, KG Vorchdorf, von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 140 m² gewidmet. (siehe Vermessungsentwurf Stürmer, eingegangen 26.01.2021)

Infrastruktur: Anbindung an Gemeindestraße Messenbacherstraße und teilweise Gemeindestraße/teilweise Privatstraße Bahnweg, öffentliche Kanalisation im Nahbereich vorhanden, OWL im Nahbereich vorhanden.

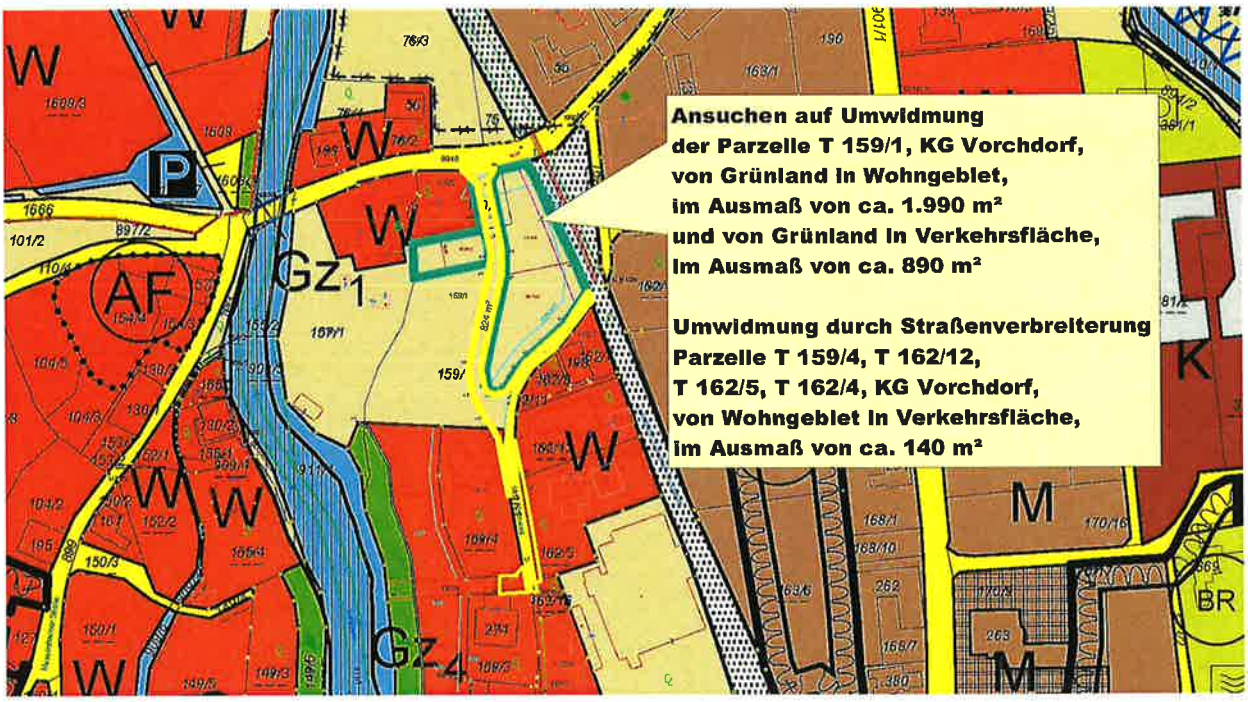

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Im Süden des Grst. 159/1, KG Vorchdorf verläuft ein Gehweg über die Laudachbrücke ins Ortszentrum. Dieser Geh- und Wanderweg soll bestehen bleiben und ins öffentliche Gut übernommen werden. Aktuell werden Gespräche mit Herrn Hieslmair geführt.

Die Gespräche mit Herrn Hieslmair verliefen positiv und die Übernahme des Gehweges ins öffentliche Gut wurden vom Gemeinderat am 29.06.2021 beschlossen.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Vorbehaltlich positiv **(siehe Anlage)**
Eine ÖEK Änderung (ÖEK Änderung Nr. 5.20 – Vorchdorf) ist nicht erforderlich.

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanerischer Sicht kann der 32. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 für die Teilflächen der Grundstücke, Parz. Nr. 159/1, 159/4, 159/5, 161, 162/4,162/5 und 162/12 (KG Vorchdorf) - wie im Änderungsplan dargestellt und in der Stellungnahme in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 10.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Stern & Hafferl Verkehr
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Abteilung Umweltschutz

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

GR Johann Limberger spricht an, dass 1000m² für die Verkehrsflächen bei dieser Widmung benötigt werden. Er denkt, hier wäre eine andere Lösung auch möglich gewesen.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung

- der Parzellen T 159/1, T 159/4, T 159/5, T 161, T 162/4, T 162/5, T 162/12, KG Vorchdorf,
- von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 2.005 m² und
- von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 794 m²
- von Wohngebiet in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 193 m²,
- von Verkehrsfläche in Wohngebiet im Ausmaß von ca. 12 m²,
- Baulandsicherungsvereinbarung

gemäß Oö ROG idgF empfohlen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24.10	**FWP Änderung Nr. 5.33 - ÖEK Änderung Nr. 2.21 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parz. 440/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 240 m², von Grünland in Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 286 m² und vonGrünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 20), im Ausmaß von ca. 709 m²**

Sachverhalt:
Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

Änderungsnr. 83 im Zuge der Überarbeitung – wurde nicht umgesetzt:
Ansuchen vom 02.03.2017 von Herrn Ernst Ausserhuber, Herrn Karl Ausserhuber, Herrn Martin Ausserhuber, Frau Rosa Karlsberger und Frau Gertrude Diensthuber, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 850 m² wurde zuletzt im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2002 behandelt.
Die Anfrage wird von den Regionsbeauftragten befürwortet. Der Abstand zum Betriebsbaugebiet beträgt nur 80 m. Für die Unterschreitung des geforderten Abstandes von 100 m ist eine Begründung der Gemeinde notwendig.
Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 24.01.2018
Trotz bereits bestehender W im Anschluss wird diese Umwidmung kritisch gesehen, da diese in extremer Nähe (<100 m Abstand) zu B liegt.

FWP Änderung Nr. 5.33 – Ausserhuber, Karlsberger, KG Vorchdorf
ÖEK Änderung Nr. 2.21 – VORCHDORF

Ansuchen vom 11.02.2021 von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Götschhofer in Vertretung für die Liegenschaftseigentümer auf Umwidmung der Parzelle 440/1, KG Vorchdorf, von Grünland in Bauland und Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 1.415 m² für die bauliche Nutzung des Grundstückes 440/1, weil ohnehin an Bauland angrenzende, sowie Aufschließung des Grundstückes 426/1, KG Vorchdorf.

Infrastruktur: Geh- und Fahrtrecht über Grst. 414/6, 414/9 gemäß Grundbuchauszug, im Anschluss L536 Pettenbacher Straße, Kanal und OWL ca. 61m entfernt

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen mit der kleinen grünen Fläche in Wohngebiet und Verkehrsfläche, außerhalb des 100m Bereiches B-Widmung befürwortet. Zusätzlich ist eine ca. 300 m² große Schutzzone (keine Hauptgebäude) im 100 m Bereich der B-Widmung denkbar. Die Verkehrsfläche innerhalb des 100 m Bereichs der B-Widmung wird befürwortet.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Eingeschränkt positiv
Auszug ÖEK 02, Stand 10.03.2021:

Laut rechtswirksamen FWP NR. 5 befindet sich die betreffende Parzelle (Nr. 440/1) in der Widmung Grünland. Das rechtswirksame ÖEK Nr. 2 sieht für die betreffende Fläche eine Landwirtschaftliche Funktion – Grünland vor. Neben einer FWP Änderung ist im Falle einer positiven Beurteilung auch eine Änderung des ÖEK erforderlich.
Aufgrund der Lage der betreffenden Parzelle innerhalb des 100 m Abstandsradius vom östlich befindlichen Betriebsbaugebiet und der direkten Nachbarschaft zum Lagerhaus mit Werksverkehr, kann einer Umwidmung der gesamten beantragten Fläche von Grünland in Wohngebiet nicht zugestimmt werden.
Bezugnehmend auf die Erstbeurteilung der Regionsbeauftragten, wird von seitens der Ortsplanung ebenfalls die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 440/1, welche sich außerhalb des 100 m Abstandsradius vom Betriebsbaugebiet befindet, von Grünland in Wohngebiet mit einem Flächenausmaß von ca. 240 m² vorgeschlagen.
Weiters der Umwidmung auf Wohngebiet auch die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 441/1 im Norden, mit einem Flächenausmaß von ca. 270 m², von Grünland in eine Verkehrsfläche zur Erschließung des Grundstückes Nr. 426/1, welches sich im Westen befindet, angesucht.
Der verbleibende Teil westlich und südlich dieser begrenzenden Straße im Ausmaß von ca. 400 m² soll dann als „W" bei gleichzeitiger Überlagerung mit einer Schutz- oder Pufferzone (SP 20) mit folgender Definition gewidmet werden „Keine Hauptgebäude zulässig"
Das betreffende Grundstück befindet sich laut FWP Nr. 05 in einer geogenen Risikozone Typ A.

Bezüglich der Erschließung für die umzuwidmende Parzelle, besteht laut Grundbuch ein Geh- und Fahrtrecht über die Grundstücke 414/6 und 414/9 für die Grundstücke 426/1 (Eigentum der Lagerhausgenossenschaft Gmunden). Der Nachweis ist dem Verfahren beizulegen.
Das betreffende Grundstück befindet sich innerhalb eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes und damit wird angenommen, dass die bereits vorhandene technische Infrastruktur ohne großen Kostenaufwand erweitert werden kann.

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanerischer Sicht kann der 33. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie der 21. Abänderung des ÖEKs Nr. 2 für die Teilfläche des Grundstücks, Parz. Nr. 440/1 (KG Vorchdorf)- wie in den Änderungsplänen dargestellt und in der Stellungnahme in Pkt. 4 beschrieben -zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 10.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig die Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung und ÖEK-Änderung

- der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf, (außerhalb 100 m Abstandsradius vom Betriebsbaugebiet),
- von Grünland in Dorfgebiet
- im Ausmaß von ca. 240 m²,
- der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf,
- von Grünland in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 270 m²,
- der verbleibende Teil der Parzelle T 440/1, KG Vorchdorf westlich und südlich dieser begrenzenden Straße,
- von Grünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (SP 20 = „Keine Hauptgebäude zulässig")
- im Ausmaß von ca. 400 m²
- Baulandsicherungsvereinbarung
- für die Erschließung mittels Kanal- und Wasserleitung ist die Zustimmung für die unentgeltliche Nutzung seitens des Widmungswerbers/Liegenschaftseigentümers notwendig,

gemäß Oö ROG idgF empfohlen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24.11 FWP Änderung Nr. 5.36 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Verlegung und geringfügigen Vergrößerung der Sternchenfläche Nr. 46, auf der Parzelle T 1966, KG Messenbach, im Ausmaß von 53 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.36 – Kronberger / MESSENBACH

Ansuchen vom 09.03.2021 von Martin Kronberger auf Verlegung und geringfügige Vergrößerung der Sternchenfläche Nr. 46, von 947 m² auf 1.000 m² auf der Parzelle T 1966, KG Messenbach für einen geplanten Zu- und Umbau am bestehenden Wohngebäude.

Infrastruktur: öffentliche Gemeindestraße Gmundner Straße, Kanal und OWL vorhanden

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021 Vorbehaltlich positiv (siehe Anlage)

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanerischer Sicht kann der 36. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die Sternchenfläche Nr. 46 des Grundstückes, Parz. Nr. 1966 (KG Messenbach) - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 08.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:
- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung
- auf der Parzelle T 1966, KG Messenbach,
- von Wohngebäude im Grünland Nr. 46 in Grünland,
- im Ausmaß von ca. 93 m² und
- von Grünland in Wohngebäude im Grünland Nr. 46,
- im Ausmaß von ca. 146 m²

gemäß Oö ROG idgF zu fassen.
Die Sternchenfläche Nr. 46 wird somit verlegt und geringfügigen um ca. 53 m² vergrößert.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

1 Befangenheit: GR Gerhard Stikler, GRÜNE

24.12	FWP Änderung Nr. 5.37 - ÖEK Änderung Nr. 2.23 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 1603, KG Messenbach, von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.123 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.37 – Johannes Huemer / MESSENBACH
ÖEK Änderung Nr. 2.23 - Messenbach

Ansuchen vom 25.02.2021 von Johannes Huemer, Lindacherstraße 23, 4655 Vorchdorf zur Umwidmung der Parzelle T 1603, KG Messenbach, von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.669 m².
Auf der Liegenschaft Lindacher Straße 23 (Parz. 1603) in Vorchdorf wird seit jeher und aktiv (Betriebsnummer 2229358) eine Landwirtschaft mit Federvieh, Hasen und Schafe betrieben. Es wird laufend vorschriftsgemäß eine Viehbestandsliste geführt, die jährliche Meldung an die Statistik Austria gemacht und auch bei Verlassen der Schafe ein Viehverkehrsschein ausgestellt. Leider steht die o.a. Liegenschaft irrtümlich im Wohngebiet. Weiters befinden sich die zum Haus Lindacher Straße 23 gehörigen Liegenschaften Paz. 1572 und 1569 der KG Messenbach im Flächenwidmungsplan im "Erweiterungsmöglichkeit Wohnfunktion". Auf der Paz. 1572 steht bereits ein landwirtschaftliches Gebäude, welches auch 2010 von der Landwirtschaftskammer bzw. auch von der Marktgemeinde Vorchdorf genehmigt wurde. Auch auf Paz. 1569 befindet sich ein eingetragenes landwirtschaftliches Gebäude (Stadl). Um die den landwirtschaftlichen Betrieb zukünftig weiterführen bzw. eventuell ausbauen zu können, ist es für mich eine Widmungsänderung auf Paz. 1603 von WOHNFUNKTION auf DÖRFLICHE SIEDLUNGSFUNKTION und auf Paz. 1572 + 1569 von ERWEITERUNSMÖGLICHKEIT WOHNFUNKTION auf ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DÖRFLICHE SIEDLUNGSFUNKTION existenziell notwendig.
Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Lindacherstraße, Kanalanschluss vorhanden, OWL liegt im Nahbereich

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz kann dieses Ansuchen ins Verfahren gebracht werden.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Eingeschränkt positiv (siehe Anlage)

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanarischer Sicht kann der 37. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie der 23. Abänderung des ÖEKs Nr. 2 für die Teilfläche des Grundstücks, Parz. Nr. 1063 (KG Messenbach) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und in der Stellungnahme in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 10.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
- Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

Baukonsens Marktgemeinde Vorchdorf
Das Hauptgebäude ist in der Urmappe ersichtlich. Weiters befindet sich im Heimatbuch der Marktgemeinde Vorchdorf folgendes:

1660: Robotgeld 1 fl.; Rüstgeld 2 fl 6 ß; Landsteuer 6 ß 20d
Unter Thomas Paurhueber (um 1740): *mit wenig schlechten Baugründt Versehen*[106]; 1/4 Metzen Weizen ergaben

LINDACHERSTRASSE 23

FRÜHERE HAUSNUMMER: 39 (36)
HERRSCHAFT: Seisenburg (1660), Burg Wels (1775)
HAUSNAMEN: *Holen Hauß beym Lugenzbrunn* (1660), Brunnhaus beim Lugenzenbrunn (1664), Häusl beim Lorenz Prunn (1770), erstes Brunnhäusel (1788), Gütlbaurnhäusl (1807)
BESITZER: Christoph Klampfer (1660), Besitzer von Mühltal 3
Nachfolgende Besitzer bis 1898 gleichzeitig Inhaber des Felbergütls (Ledererweg 4)
Madlhuber (1898-1904)
Prillinger (1904-1934)
Huemer (ab 1934), Johann u. Rosa Huemer (seit 1971)

LINDACHERSTRASSE 25

Abb. 41: Die „Grießhäuser" um 1900 vor dem Bahnbau. Eingekreist: Haus beim Lugenzenbrunn.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK Änderung

- der Parzelle T 1603, KG Messenbach,
- von Grünland und Wohngebiet in Dorfgebiet,
- im Ausmaß des Baubestandes, ca. 1.123 m², aufgrund der Hangsituation,

gemäß Oö ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24.13 FWP Änderung Nr. 5.38 - ÖEK Änderung Nr. 2.26 - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1595, KG Messenbach, von Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 1.549 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungausschusses, informiert über nachstehenden Sachverhalt.

FWP Änderung Nr. 5.38 – Nadja und Markus Huemer / MESSENBACH
ÖEK Änderung Nr. 2.26 – Messenbach (nach Erstbeurteilung)

Ansuchen vom 25.02.2021 von Nadja und Markus Huemer zur Umwidmung der Parzelle T 1595, KG Messenbach, von Wohngebiet in Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 468 m². Hinter die Liegenschaft Lindacherstraße 25a befindet sich Grünland, welchen wir beabsichtigen künftig selbst zu bewirtschaften und Nutztiere zu halten.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Lindacherstraße, Kanalanschluss vorhanden, OWL liegt im Nahbereich

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz kann dieses Ansuchen ins Verfahren gebracht werden.

Erstbeurteilung durch den Ortsplaner vom 16.03.2021: Überwiegend positiv - ÖEK Änderung Nr. 2.26 – Messenbach (siehe Anlage)

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanerischer Sicht kann der 38. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 sowie der 26. Abänderung des ÖEKs Nr. 2 für die Parz. Nr. 1595 (KG Messenbach) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und in der Stellungnahme in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 08.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung

- der Parzelle 1595, KG Messenbach,
- von Wohngebiet in Dorfgebiet,
- im Ausmaß von ca. 1.549 m²

gemäß Oö ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

24.14 FWP Änderung Nr. 5.41 - Vorberatung zur Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Amtswegigen Umwidmung der Parzelle T 70, KG Theuerwang, von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz, im Ausmaß von ca. 175 m²

Sachverhalt:
GR Josef Scherleithner, Obmann des Raumordnungsausschusses, berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
FWP Änderung Nr. 5.41 – Franz Jungmayr, KG Theuerwang

Ansuchen vom 22.03.2021 von Franz Jungmayr, Messenbacherstraße 16, 4655 Vorchdorf zur amtswegigen Umwidmung der Parzelle T 70, KG Theuerwang, von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz, im Ausmaß von ca. 335 m².
Fehler im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes
Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde die Teilparzelle 70, KG Theuerwang, aufgrund des Gefahrenzonenplanes von eingeschränkten gemischtem Baugebiet in Grünland rückgewidmet.

Auszug aus dem FWP Nr. 4/2002

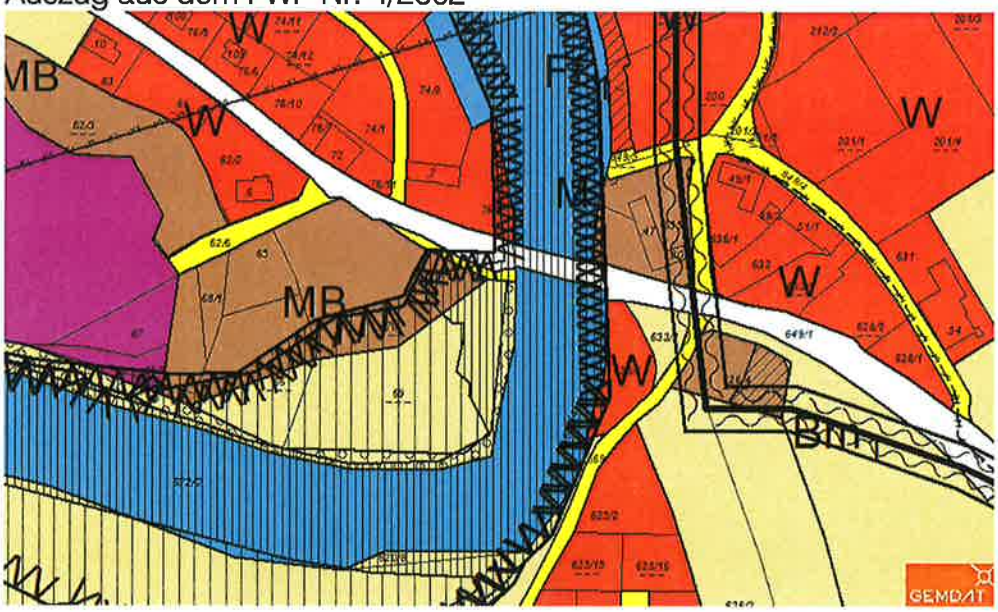

Eine Einzeländerungsnummer wurde nicht vergeben, daher wurde Herr Jungmayr über die Rückwidmung mittels Verständigung nicht informiert. Da die Fläche bereits seit 1988

asphaltiert wurde und bis heute als Parkplatz genutzt wird, wird eine amtswegige Widmungskorrektur vorgenommen.

Auszug aus dem FWP Nr. 5/2020

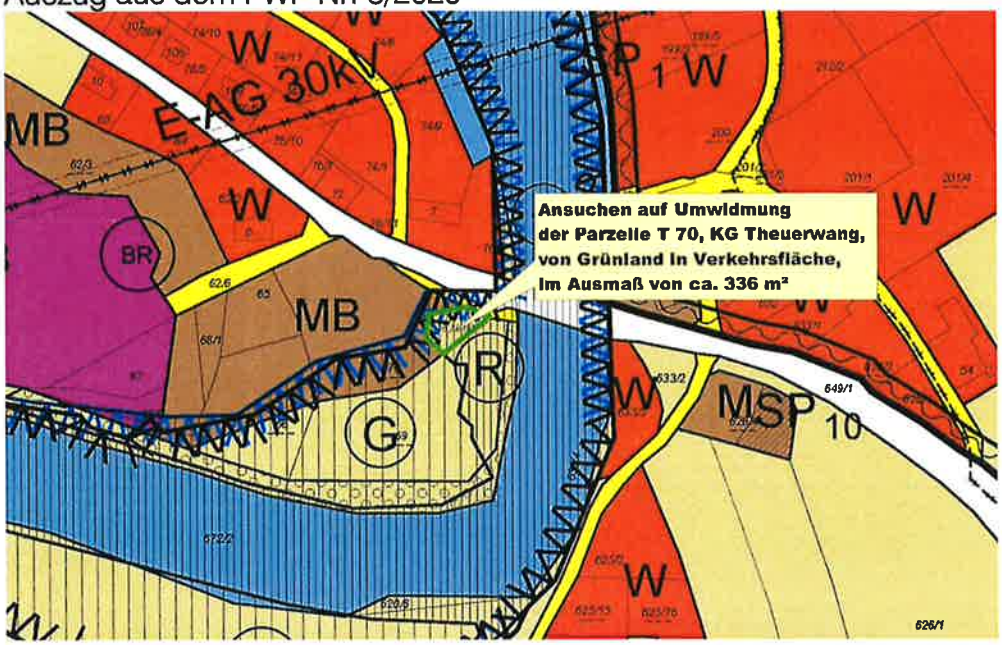

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Die Erstbeurteilung des Ortsplaners vom 30.04.2021 ist ebenfalls positiv (siehe Anlage).

Stellungnahme Ortsplaner (siehe Anlage)
Zusammenfassende Beurteilung: Aus ortsplanarischer Sicht kann der 41. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 für eine Teilfläche des Grundstücks, Parz. Nr. 70 (KG Theuerwang) - wie im Änderungsplan dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Grundsatzbeschluss am 29.06.2021

Verständigung
Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung informiert. Stellungnahmefrist: 08.09.2021

Folgende Stellungnahmen sind innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangen und befinden sich in der Anlage:

- Stellungnahme Netz Oö – STROM und GAS
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung
- Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
- Forstbehörde

Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners (siehe Anlage), zu den übermittelten Stellungnahmen. Die Marktgemeinde Vorchdorf schließt sich er Stellungnahme des Ortsplaners an.

- Reduktion der Verkehrsfläche auf tatsächlichen Bestand auf ca. 175 m²

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur amtswegigen Umwidmung

- der Parzelle T 70, KG Theuerwang,
- von Grünland in Verkehrsfläche, Parkplatz,
- im Ausmaß von ca. 175 m²

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

25 Allfälliges

Vzbgm. Alexander Schuster spricht von einer sehr interessanten Gemeinderatssitzung mit vorheriger Bürger*innenfragestunde. Für einige hat die Sitzung bereits um 18:00 Uhr begonnen (VFI). Leider waren bei dieser nicht alle anwesend. Er möchte Herrn Limberger, welcher leider nicht anwesend war, zur Wahl in den Prüfungsausschuss (VFI) gratulieren. Er möchte ihn erinnern, dass die Einladung am 02.12.2021 um 10:40 Uhr versendet wurde.

Ersatz-GR Bernhard Ettinger verliest ein Schreiben, welches laut seinen Angaben von der IKD Land OÖ stammt.

GV Mag. (FH) Christian Beisl stellt den Antrag auf Schluss der Debatte.

Ersatz-GR Bernhard Ettinger setzt die Verlesung fort.

GR Elisabeth Steinbach, MSc spricht den Glasfaserausbau in Vorchdorf an. Scheinbar sind Einsiedling, Gmundner Straße und Stefan Fadinger-Straße die nächsten Ausbaugebiete. Sollte jemand einen Kontakt brauchen oder Interesse haben ersucht sie um Kontaktaufnahme, sie stellt gerne den Kontakt zur Energie AG her.

Weiters berichtete sie über die Möglichkeit zur Nominierung von EU-Gemeinderäten. Sie würde sich freuen, wenn auch aus Vorchdorf Personen gefunden werden, die das Thema vorantreiben möchten. Bei Fragen steht sie gerne zur Verfügung.

Zu guter Letzt möchte sie jedem Gemeinderatsglied nahelegen die Gemeindeordnung zu lesen.

GR Ing. Mario Mayr betont, dass alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder am 28.10.2021 in der konstituierenden Gemeinderatssitzung einen Eid geschworen haben. Er findet es traurig, dass sich gewisse Fraktionen, nicht alle manche arbeiten wirklich sehr konstruktiv in den Ausschüssen zusammen, sich über die Gemeindeordnung hinweg beugen, diese klar missachten und torpedieren. Hier kann man nicht mehr von Vorsatz sprechen, es geht sogar darüber hinaus. Ganz konkret spricht der die Liste Vorchdorf an. Der Wahlkampf ist schmutzig abgelaufen, auch hier hat man sich über das Recht hinweggebeugt und manches nicht so eng gesehen. Der Ausgangspunkt hat sich aber wesentlich verändert. Auch von der Liste Vorchdorf wurde der Eid abgelegt. Es werden z.B. im Finanzausschuss Sachen behauptet,

welche nicht stimmen. Er möchte auf den „Maulkorb", von welchem GV Ettinger gesprochen hat, aufgreifen. Der „Maulkorb" hat auch einen anderen Namen, nämlich §55 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung. GR Limberger hat angesprochen, er durfte im Finanzausschuss nur Zuhörer sein. Zuhörer ist Zuhörer, das ist auch im §55 OÖ Gemeindeordnung zu finden. Außerdem ortet er ein mögliches Kommunikationsproblem bei der Liste Vorchdorf. Vielleicht möchte GR Limberger gerne ordentliches Mitglied im Finanzausschuss werden und es sollte hier eine Absprache geben.

GR Johann Limberger fragt ob die Gemeinderatssitzung noch offiziell ist und was die Meldung von GV Christian Beisl bedeutet hat.
Er spricht an, dass sie alle keine Politiker mit jahrelanger Erfahrung sind und alles genau wissen. Er ist als einfacher Bürger über manche Sachen überrascht. Wie z.B. über die Diskussion wer anwesend sein darf und wer nicht und in einer halben Stunde ein Ausschuss abgeschlossen ist, in welchem es um EUR 20 Mio. geht.

GR Mag. Norbert Ellinger zitiert Isaac Newton „Aktion ist Reaktion". Das heißt es gibt keine Aktion ohne Gegenreaktion. Deshalb bittet er die Liste Vorchdorf ein wenig in euch zu gehen und auch die Wortwahl zu achten. Wenn bei einem Vorgehen, welches der Gemeindeordnung entspricht, dann die Wortwahl Maulkorbzwang fällt, darf man sich nicht wundern, wenn das zu Unhold führt. Frei nach den Worten: Wie man in den Wald reinschreit, kommt es zurück.
Betreffend der Bürgerfragestunde teilt er mit, dass diese der GRÜNEN-Fraktion ein wichtiges Thema ist. Es ist ihnen ein Anliegen ein Instrument für die Bürgernähe anzubieten, das verlangt allerdings Disziplin von allen Beteiligten. Er hat den starken Verdacht, dass die Geschäftsordnung noch einmal geändert werden muss. Er empfiehlt die Ergänzung: Antworten haben zum Thema zu erfolgen.

Vzbgm. Alexander Schuster bedankt sich bei GR Ellinger für die Wortmeldung betreffend der Bürgerfragestunde. Auch er hat sich diesbezüglich schon etwas notiert. Er stellt den Antrag im Gemeindevorstand die Statuten um die Ergänzung „die Antwort ist unmittelbar und im direkten Zusammenhang mit der Fragestellung zu beantworten und der Vorsitzende hat die Möglichkeit einen Ordnungsruf oder den Ruf zur Sache zu machen" zu erweitern.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung hat ein paar Fragen betreffend der Verbandsversammlung INKOBA. Er ersucht GR Matthias Traunbauer über die Verbandsversammlung zu informieren. Vor allem würde ihn interessieren wie die Abstimmung erfolgt, wer Vorstandsmitglied von Vorchdorf wird und welche Flächen und Betreibe es in welchen INKOBA-Gebieten gibt.

Der Vorsitzende merkt an, dass seines Wissens nach auch von der Liste Vorchdorf jemand in der Verbandsversammlung vertreten ist. Er denkt es wäre zielführend, sich zuerst bei GR Limberger zu erkundigen.

GR Johann Limberger teilt mit, dass klarerweise alle verlangen, dass alles gesetzlich korrekt abläuft. Er spricht Vzbgm. Alexander Schuster an, welcher u.a. die Geschäftsordnung zur Bürgerfragestunde ausgearbeitet hat. Josef Prielinger hat 5 Fragen gestellt, jedoch hat keiner was gesagt. Die Liste Vorchdorf sind die Querulanten, weil wir was sagen?
Betreffend INKOBA, teilt er mit, dass er per Video dabei war. Ihm ist aber entgangen, warum Herr Traunbauer Vorstandsmitglied ist. Hat ihn Vorchdorf gewählt? Vorchdorf entsendet 3 Personen und den Vorstand wählen die Leute wo er hingeschickt wird? – Das ist für ihn nicht verständlich. Er spricht von einer Scheindemokratie – wer sich dafür interessiert, dem kann

er das gerne schicken um zu sehen wie das abläuft. Von den anderen Gemeinden wurden Bürgermeister entsendet, nur aus Vorchdorf nicht. Seiner Meinung nach geht es aber nur um Vorchdorf. Es wird viel geplant. Z.B will Meyer Logistik 4ha Grund. Die größten Logistiker aus Österreich möchten sich alle in Vorchdorf ansiedeln. Alle die die anderen Gemeinden nicht haben wollen, sollen in Vorchdorf bauen, da ist ja so viel Platz. Aber der Lärm ist nicht zu unterschätzen.

GR Eva Brandstötter-Eiersebner weiß nicht ob es Herrn Limberger schon aufgefallen ist, Vorchdorf hat einen Autobahnanschluss.

GV Wolfgang Ettinger findet die Wortmeldung von GR Eva Brandstötter-Eiersebner war ein guter Einwurf. Wie stellt sich INKOBA das in Zukunft vor. Wir haben Meyer Logistik mit 100 LKW/Tag, nächstes Jahr kommt Frutura mit mind. 100LKW/Tag dazu. Wir haben sehr viele Logistiker in der Warteschleife und im Widmungsverfahren hat die Landesregierung hineininterpretiert das 2028 der Kreisverkehr am Ende ist. Da war aber von den Logistikern noch keine Rede. Wie stellt sich das die Gemeinde Vorchdorf und vor allem der Bürgermeister vor? Die Einsatzkräfte werden sich bedanken, wenn sie bei Schichtwechsel, etc. in der Warteschleife stehen – hier brauchen wir Lösungen. Seines Erachtens wäre hier der Bürgermeister sehr wichtig. So wie er es verstanden hat, entscheiden bei INKOBA andere Bürgermeister über unser Gewerbegebiet. Er würde sich von den bisherigen INKOBA-Mitgliedern Informationen über die Auswirkungen für die Vorchdorfer Bürgerinnen und Bürger wünschen.

Vzbgm. Alexander Schuster stellt richtig, dass die Marktgemeinde Vorchdorf nicht die einzige Gemeinde ist, welche als Vertreter nicht den Bürgermeister stellt. Er nennt als Beispiel Ohlsdorf. Es stimmt, dass viele Logistikfirmen in der Warteschleife stehen, aber der Grund wurde ihnen noch gar nicht zugesagt. Es handelt sich derzeit um Anfragen. Die Entscheidungen darüber werden erst gefällt und auch von der Liste Vorchdorf ist jemand vertreten. Weiters merkt er an, dass man auch eine Holschuld hat. Die Einladung wurde im November versendet. Wenn Fragen auftauchen, sollte man diese rechtzeitig stellen. GR Limberger hat ihn einen Tag vor der Sitzung angerufen. Weiters kann man auch direkt an INKOBA Anfragen stellen.

Betreffend des Kreisverkehrs gibt er bekannt, dass es richtig ist, irgendwann wird er zu eng. Er würde sich anstelle von GV Wolfang Ettinger mit dem Fraktionsmitglied GR Limberger, welcher in der Verbandsversammlung INKOBA vertreten ist, oder mit dem Bau- und Straßenausschussobmann in Verbindung setzen was hier möglich ist.

GV Ing. Mag. (FH) Albert Sprung muss Vzbgm. Alexander Schuster widersprechen. Er müsste die Struktur von INKOBA kennen. Es gibt die Mitglieder und die Vorstände. Im Verbandsgesetz ist geregelt, wer was entscheidet. Das Operative, hier wird Vorchdorf von GR Matthias Traunbauer vertreten, wird vom Vorstand entschieden. Er glaubt auch dass wir gut vertreten sind, aber alle anderen Gemeinden haben den Bürgermeister als Vertreter in den Vorstand entsandt. Mit Stand Dezember 2021 wird Ohlsdorf von Bürgermeisterin Ines Mirlacher vertreten, aber vielleicht hat sich hier etwas verändert. Er ersucht den Vorsitzenden Verantwortung für Vorchdorf zu übernehmen. Was und wer dort hinkommt ist maßgeblich für Vorchdorf.

GV Wolfgang Ettinger antwortet Vzbgm. Alexander Schuster und meint, wie er sicher weiß geht es um eine Landesstraße mit Asfinaganschluss. Er glaubt er hat am allerwenigsten dazu beizutragen. Die Beschlüsse sind schon gefallen.

Vzbgm. Alexander Schuster meint er hat schon etwas beizutragen. Er fragt was ihn daran hindert einen Antrag zu stellen oder beim Land OÖ nachzufragen.

GV Wolfgang Ettinger teilt mit, dass er nun bei Vzbgm. Alexander Schuster nachfragt.

Vzbgm. Alexander Schuster erwidert, dass er nicht beim Land OÖ arbeitet

Der Vorsitzende bezieht sich auf die kommende Weihnachtszeit, eine Zeit in der wir uns alle wieder in vielerlei Hinsicht besinnen können. Sei es im Gesundheitsbereich oder wie wir miteinander umgehen. Es ist wichtig, dass wir uns alle an das Gelöbnis halten, welches wir vor wenigen Wochen abgelegt haben. Abschließend wünscht er allen ein frohes Weihnachtsfest, viel Glück und Gesundheit und ein gutes neues Jahr.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 22:38 Uhr

Julia Soltroidl
.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat LV

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat GRÜNE

.....
Gemeinderat NEOS

Ohne – mit Erinnerung genehmigt
in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2022
Der Bürgermeister: